

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0195(COD)

Brüssel, den 6. Juni 2023 (OR. en)

9924/23

9924/23

LIMITE

ENV 580 CLIMA 255 FORETS 58 AGRI 278 POLMAR 29 CODEC 974

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	10607/22 + ADD 1
Betr.:	VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (UMWELT) AM 20. JUNI 2023
	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur
	 Allgemeine Ausrichtung

I. <u>EINLEITUNG</u>

- 1. Am 22. Juni 2022 hat die <u>Kommission</u> einen Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur¹ angenommen, der darauf abzielt, in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume in Europa wiederherzustellen und der Natur in allen Ökosystemen wieder mehr Raum zu geben von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen bis hin zu Meeres-, Süßwasser- und städtischen Ökosystemen. Im Rahmen dieses Vorschlags werden rechtlich bindende Zielvorgaben für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen gelten, die die bestehenden Rechtsvorschriften ergänzen.
- Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 25. Januar 2023 angenommen. Der <u>Ausschuss der Regionen</u> hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 9. Februar 2023 angenommen.

9924/23

hs/jb/AM/KAR/ff

DE

1

Dok. 10607/22 + ADD 1.

3. Die Beratungen im <u>Europäischen Parlament</u> über den Vorschlag sind im Gange. MdEP César Luena (S&D) wurde zum Berichterstatter ernannt. Der ENVI-Ausschuss hat den Berichtsentwurf des Berichterstatters in seiner Sitzung vom 12. Januar 2023 geprüft. Er plant, seinen Legislativbericht im Juni anzunehmen, und die Abstimmung im Plenum wird voraussichtlich im Juli stattfinden.

II. ARBEIT IM RAT

- 4. Unter tschechischem und schwedischem Vorsitz hat die Gruppe "Umwelt" den Vorschlag über die Wiederherstellung der Natur eingehend geprüft. Es wurden verschiedene Kompromisstexte des Vorsitzes vorgelegt, die die Beratungen in 20 Sitzungen der Gruppe "Umwelt" und die anschließenden Bemerkungen der Delegationen widerspiegeln.
- 5. Der Rat "Umwelt" hat auf seiner Tagung vom 22. Dezember 2022 eine Orientierungsaussprache über die Zielvorgaben und das Erfordernis der Nichtverschlechterung geführt. Der Rat "Landwirtschaft und Fischerei" erörterte die landund forstwirtschaftlichen Aspekte des Vorschlags auf seinen Tagungen vom 21. November 2022 und 20. März 2023 unter "Sonstiges"², und der Rat "Verkehr, Telekommunikation und Energie" erörterte Aspekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien am 28. März 2023, ebenfalls unter "Sonstiges"³.
- 6. Am 26. April 2023 und am 24. Mai 2023 ersuchte der Vorsitz den AStV um Leitlinien für die weitere Arbeit. Die Beratungen im AStV ergaben, dass der Kompromisstext des Vorsitzes im Allgemeinen in die richtige Richtung geht. Der AStV gab ferner politische Leitlinien für die Richtung vor, die in Bezug auf wesentliche Elemente des Vorschlags einzuschlagen ist. Am 1. Juni 2023 hielt der Vorsitz bilaterale Treffen mit allen Delegationen ab, um die dringlichsten Bedenken der Mitgliedstaaten eindeutig zu ermitteln.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 2
TREE.1.A LIMITE DE

² Dok. 7401/23.

³ Dok. 7670/23.

⁴ Dok. 8416/23.

- 7. Im Anschluss an die vom AStV und bei den bilateralen Treffen erhaltenen Leitlinien legt der Vorsitz einen überarbeiteten Kompromisstext für eine allgemeine Ausrichtung vor. Dieser Kompromisstext schafft ein Gleichgewicht zwischen der Beibehaltung ehrgeiziger Ziele für die Wiederherstellung der Natur und der Gewährung von Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung.
- 8. Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ist ein komplexer Vorschlag mit Querschnittsthemen, die Auswirkungen auf andere Politikbereiche der EU haben werden. Der Vorsitz hat die von den Delegationen geäußerten Bedenken zur Kenntnis genommen, und wo immer dies möglich ist, trägt der Kompromisstext für eine allgemeine Ausrichtung den spezifischen nationalen Gegebenheiten Rechnung, erhöht die Flexibilität für die Mitgliedstaaten und passt die Zielvorgaben an, während er gleichzeitig darauf abzielt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren. Zudem zielt die allgemeine Ausrichtung darauf ab, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

Wiederherstellung von Land-, Küsten-, Süßwasser- und Meeresökosystemen (Artikel 4 und 5)

Allgemeine Verpflichtungen

9. Wie von den Delegationen gefordert, erhöht der Kompromisstext des Vorsitzes die Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der im Vorschlag über die Wiederherstellung der Natur festgelegten Verpflichtungen. Die Zielvorgabe, den Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensräume bis 2030 um 30 % zu verbessern, wird auf die Gesamtfläche des Lebensraumtyps und nicht auf jede einzelne Lebensraumgruppe bezogen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 3
TREE.1.A LIMITE DE

- 10. Bei Landlebensräumen haben die Mitgliedstaaten bis 2030 Zeit, den Zustand von 90 Prozent der unbekannten Lebensräume zu bestimmen, anstatt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Wiederherstellungsmaβnahmen anwenden zu müssen, wenn der Zustand unbekannt ist. Bei Meereslebensräumen muss bis 2030 nur die Hälfte der Wissenslücken geschlossen werden. Bei allen Lebensraumtypen muss der Zustand bis 2040 bekannt sein. Die Festlegung quantitativer Wiederherstellungsanforderungen gilt nur für Gebiete, deren Zustand bekannt ist.
- 11. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten bei Meeresökosystemen wird im Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung zusätzlich zu den oben genannten Spielräumen vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verpflichtung zur Verbesserung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Lebensräume bei der *Gruppe 7* einen niedrigeren Prozentsatz anwenden können, sofern dies einem guten Umweltzustand im Sinne der Richtlinie 2008/86/EG nicht entgegensteht. Darüber hinaus wird die Zielvorgabe für 2030 bei der Gruppe 7 gestrichen.

Nationale und regionale Gegebenheiten

12. Der Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung enthält ferner eine Präzisierung, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne die unterschiedlichen Gegebenheiten in einzelnen Regionen im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte berücksichtigen können. Gegebenenfalls sollte auch der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung getragen werden.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 4
TREE.1.A **LIMITE DE**

- 13. Das Erfordernis der Nichtverschlechterung ist ein wesentliches Element der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, da es langfristige Auswirkungen der Wiederherstellung und die Kostenwirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen gewährleistet. Gleichwohl haben die Delegationen zum Ausdruck gebracht, dass seine Umsetzung, wie sie im Vorschlag vorgesehen ist, insbesondere außerhalb von Natura 2000 und in Gebieten, die nicht Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, äußerst anspruchsvoll wäre, da eine umfangreiche Verwaltung eingerichtet werden müsste, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, aber auch für die Überwachung und Bewertungen.
- 14. Folglich unterscheidet der Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung klar zwischen dem Erfordernis der Nichtverschlechterung für Gebiete, die Gegenstand einer Wiederherstellung sind (Absatz 6 der Artikel 4 und 5), und für Gebiete, in denen die Lebensraumtypen vorkommen (Absatz 7 der Artikel 4 und 5). In Absatz 6 wird das Erfordernis der Nichtverschlechterung schlicht durch einen Schwellenwert ergänzt, sodass es nur auf "erhebliche" Verschlechterungen Anwendung findet, während in Bezug auf Absatz 7 mehrere Änderungen vorgenommen wurden, die auf ein aufwandbezogenes Erfordernis der Nichtverschlechterung abzielen. Zusätzlich zur Einführung des Schwellenwerts für "erhebliche" Verschlechterungen müssen die Mitgliedstaaten bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine erhebliche Verschlechterung zu verhindern, doch sind solche Maßnahmen auf Gebiete beschränkt, in denen die in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und die in gutem Zustand sind oder die erforderlich sind, um die in Absatz 1 der Artikel 4 und 5 festgelegten Wiederherstellungsziele zu erreichen.
- 15. Ausnahmen von der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen werden dahin gehend präzisiert, dass sie auch Naturkatastrophen und Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern umfassen. Darüber hinaus wird präzisiert, dass das Erfordernis des Treffens von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung in Gebieten, in denen die Lebensraumtypen vorkommen (Absatz 7 der Artikel 4 und 5), keiner Einzelfallprüfung unterzogen werden muss.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 5
TREE.1.A **LIMITE DE**

Klimawandel und Biodiversitätskrise sind untrennbar miteinander verbunden, und die 16. Instrumente zur Bewältigung dieser Krisen müssen aufeinander abgestimmt sein und einander ergänzen. Zur vollständigen Abstimmung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird im Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung ein neuer Artikel 5a eingefügt, in dem festgehalten wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das damit verbundene Netz selbst sowie Speicheranlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Solche Fälle werden daher als Ausnahme von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und zur Nichtverschlechterung betrachtet. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diese Projekte von der Verpflichtung zum Nachweis, dass weniger schädliche Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen, wenn sie in einem Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien oder in einem speziellen Infrastrukturgebiet liegen, das in einem Plan ausgewiesen ist, der gemäß den einschlägigen Artikeln der Erneuerbare-Energien-Richtlinie angenommen wurde und der einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den in der SUP-Richtlinie⁵ festgelegten Bedingungen unterzogen wurde. Außerdem wird ein neuer Artikel 21a zur Änderung des Artikels 7 der TEN-E-Verordnung⁶ eingefügt, um eine entsprechende Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

_

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Verordnung (EÚ) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

17. Ein neuer Artikel 5b wird eingefügt, um zu präzisieren, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, in Bezug auf das Erfordernis der Nichtverschlechterung davon auszugehen ist, dass sie von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten können solche Pläne und Projekte auch von dem Erfordernis ausnehmen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen. Wird diese Ausnahme angewandt, so muss der betreffende Mitgliedstaat jedoch Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Ökosystemspezifische Verpflichtungen

18. Der Vorschlag über die Wiederherstellung der Natur enthält auch ökosystemspezifische Verpflichtungen, insbesondere für städtische Ökosysteme (Artikel 6), Flüsse und Überschwemmungsflächen (Artikel 7), Bestäuberpopulationen (Artikel 8), landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 9) und Waldökosysteme (Artikel 10). Der Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung sieht auch bei der Umsetzung dieser ökosystemspezifischen Verpflichtungen Spielräume vor, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

Städtische Ökosysteme (Artikel 6)

19. Da Artikel 6 dem Hauptziel des Vorschlags über die Wiederherstellung der Natur untergeordnet ist, ersetzt der Vorsitz quantitative Ziele durch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine steigende Tendenz zu erzielen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastruktur wird zu einem Mittel, um die städtischen Grünflächen insgesamt zu vergrößern, und nicht zu einem Ziel an sich. Darüber hinaus wird das Erfordernis, dass kein Nettoverlust entsteht, im Kompromisstext des Vorsitzes auf die gesamte nationale Fläche städtischer Grünflächen und im Vergleich zur Situation bei Inkrafttreten dieser Verordnung angewandt. Es wird ein Schwellenwert eingeführt, ab dem Mitgliedstaaten städtische Ökosystemgebiete von dem Erfordernis, dass kein Nettoverlust entsteht, ausnehmen können. Um der geforderten Flexibilität in Bezug auf den geografischen Anwendungsbereich des Artikels Rechnung zu tragen, räumt der Kompromisstext des Vorsitzes den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Methode zur Kartierung der Gebiete ihres städtischen Ökosystems festzulegen (Artikel 11 Absatz 2b).

Vernetzung von Flüssen und natürliche Funktionen der damit verbundenen Überschwemmungsflächen (Artikel 7)

20. Im Kompromisstext des Vorsitzes wird das Erfordernis des Artikels 7 präzisiert, indem die Begriffsbestimmung "frei fließender Fluss" aufgenommen wird, in der festgelegt wird, dass das Verzeichnis und der Plan für die Beseitigung künstliche Hindernisse betreffen und dass die Schätzungen auf der Situation im Jahr 2020 beruhen müssen. Im Kompromisstext wird auch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt, zu gewährleisten, dass die wiederhergestellte Flussvernetzung erhalten bleiben sollte.

Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 9)

- 21. Mit dem Kompromisstext des Vorsitzes wird die Beschreibung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt in Anhang IV geändert, um die Flexibilität zu erhöhen und die Bewirtschaftung solcher Landschaftselemente zu ermöglichen, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderlich sind. Darüber hinaus schlägt der Vorsitz vor, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine ergänzende Methodik für diesen Indikator entwickeln, um diejenigen Landschaftselemente mit großer Vielfalt zu überwachen, die nicht von der gemeinsamen Methode auf der Grundlage von LUCAS erfasst werden.
- 22. In Bezug auf die *Wiedervernässung von Torfmooren* wird zwar anerkannt, dass diese Bestimmung in hohem Maße zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen kann, doch erkennt der Vorsitz auch an, dass sie bestimmte Mitgliedstaaten unverhältnismäßig stark betrifft. Um ein Gleichgewicht zwischen der Beibehaltung der Zielvorgaben des Vorschlags und der Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten herzustellen, schlägt der Vorsitz vor, die Zielvorgaben für Gebiete, die bis 2040 bzw. 2050 wiederhergestellt werden sollen, von 50 % auf 40 % bzw. von 70 % auf 50 % zu senken. Die Flexibilität wird auch dadurch erhöht, dass der Anteil für andere Zwecke genutzter wiedervernässter entwässerter Torfmoore, die zur Gesamtzielvorgabe beitragen können, auf 40 % angehoben wird. Darüber hinaus können die betroffenen Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen das Ausmaß der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Torfmoore verringern, und beim Treffen von Maßnahmen zur Wiedervernässung entwässerter Torfmoore können die Mitgliedstaaten den Wasserstand an nationale und lokale Gegebenheiten anpassen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 8
TREE.1.A **LIMITE DE**

23. Auf der Grundlage der von Delegationen geäußerten Bedenken und mit dem Ziel, Flexibilität zu gewähren, ohne gleiche Wettbewerbsbedingungen bei den Überwachungs- und Berichterstattungspflichten zu beeinträchtigen, wird im Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung vorgeschlagen, stehendes Totholz, liegendes Totholz und den Index häufiger Waldvogelarten als verbindliche gemeinsame Indikatoren beizubehalten. Aus den verbleibenden waldbezogenen Indikatoren des Kommissionsvorschlags und zwei zusätzlichen Indikatoren können die Mitgliedstaaten die drei auswählen, die am besten geeignet sind, die Verbesserung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen entsprechend den nationalen Gegebenheiten nachzuweisen. Darüber hinaus sind Ausnahmen von der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels vorgesehen, die jedoch auf Fälle höherer Gewalt in großem Maßstab oder unvermeidbare Veränderungen von Lebensräumen, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden, beschränkt sind.

Nationale Wiederherstellungspläne und das "Paket" des schrittweisen Ansatzes

- 24. Während der Beratungen äußerten Mitgliedstaaten Bedenken hinsichtlich des Umfangs und der Durchführbarkeit der Ausarbeitung nationaler Wiederherstellungspläne (NRP) innerhalb von zwei Jahren, die Wiederherstellungsmaßnahmen für alle Gebiete umfassen würden, in denen sich Lebensraumtypen in unbekanntem Zustand befinden. Um den von Delegationen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, wird im Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung vorgeschlagen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung der NRP einen schrittweisen Ansatz zu verfolgen, einschließlich Änderungen zur Behandlung von Lebensräumen in unbekanntem Zustand.
- 25. Der Vorschlag für den schrittweisen Ansatz ist als Paket zu betrachten und umfasst die Anforderung an die Kommission, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einen Entwurf eines einheitlichen Formats für die NRP (Artikel 12 Absatz 4) auszuarbeiten, und die Anforderung an die Mitgliedstaaten, einen NRP-Entwurf vorzulegen, der sich auf den Zeitraum bis Juni 2032 konzentriert und die Beschreibung der Elemente, die zur Erreichung der Zielvorgaben und Verpflichtungen über Juni 2032 hinaus erforderlich sind, auf einen strategischen Überblick beschränkt. Vor Juli 2032 und vor Juli 2042 müssen die Mitgliedstaaten ihre NRP überprüfen und überarbeiten.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 9
TREE.1.A **LIMITE DE**

26. In Bezug auf die Überwachung sieht der Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung einen Sechsjahreszyklus vor, mit Ausnahme einiger spezifischer Indikatoren, für die ein jährlicher Rhythmus beibehalten wird. Die Mitgliedstaaten können sich innerhalb des Sechsjahreszyklus dafür entscheiden, Indikatoren häufiger zu überwachen, z. B. Waldindikatoren, um sie mit anderen nationalen Überwachungssystemen in Einklang zu bringen. In Bezug auf die Berichterstattung ist ein Sechsjahreszyklus vorgesehen, um über die Fortschritte bei der Umsetzung der NRP und über die Ergebnisse der getroffenen Wiederherstellungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, ergänzt durch einen dreijährigen Berichterstattungszyklus für das Gebiet, das Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10 ist. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Berichterstattungsanforderungen im Rahmen dieser Verordnung so weit wie möglich mit bestehenden Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, aber auch mit der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, zu harmonisieren.

Prüfung des Finanzierungsbedarfs

27. Der Vorsitz hat eine Bestandsaufnahme der Beratungen über die Finanzierung der Durchführung der Verordnung vorgenommen. Mit dem Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung wird daher in Artikel 18 ein neuer Absatz eingefügt, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht vorlegt. Der Bericht wird einen Überblick über die auf EU-Ebene verfügbaren Finanzmittel, eine Prüfung des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung und eine Analyse zur Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken enthalten. Der Bericht wird gegebenenfalls auch, ohne dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 vorzugreifen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen, zur Deckung des ermittelten Bedarfs enthalten.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 10 TREE.1.A **LIMITE DE**

IV. FAZIT

- 28. Der Kompromisstext des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung ist in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck und Unterstreichung, Streichungen durch "[...]" kenntlich gemacht.
- 29. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - den Text in der Anlage zu prüfen und
 - ihn dem Rat (Umwelt) zu übermitteln, damit auf dessen Tagung am 20. Juni eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 11
TREE.1.A **LIMITE DE**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Wiederherstellung der Natur

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzund Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Im europäischen Grünen Deal² wurde ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals hat die Kommission eine EU-Biodiversitätsstrategie für 2030³ angenommen.
- (3) Als Vertragsparteien des mit dem Beschluss 93/626/EWG des Rates⁴ genehmigten Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zu der langfristigen strategischen Vision verpflichtet, die 2010 von der Konferenz der Vertragsparteien durch den Beschluss X/2 Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020⁵ angenommen wurde und gemäß der die biologische Vielfalt bis 2050 wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden.

5 <u>https://www.cbd.int/decision/cop/?id=12268</u>.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 13 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final vom 11.12.2019).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final vom 20.5.2020).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

- Im Dezember 2022 wurde auf der COP 15 des Übereinkommens über die biologische **(4)** Vielfalt⁶ der Globale Biodiversitätsrahmen vereinbart, der globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in den Jahren bis 2030 enthält, mit denen Folgendes erreicht werden soll: sicherstellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder des wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind; den Verlust von Gebieten von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückbringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu achten sind; sicherstellen, dass sich bis 2030 mindestens 30 Prozent der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und - leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern; die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherstellen, bewahren und verbessern, einschließlich Okosystemfunktionen und - leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und - katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Der Globale Biodiversitätsrahmen wird Fortschritte hin zur Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen.
- (5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung⁷ insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasserökosysteme und deren Ökosystemdienstleistungen, insbesondere Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 14 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal. Vom Präsidenten vorgelegter Beschlussentwurf, CBD/COP/DEC/15/4, 19. Dezember 2022.

^{7 &}lt;u>United Nations Sustainable Development – 17 Goals to Transform Our World.</u>

- (6) In einer Resolution vom 1. März 2019⁸ erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren.
- (7) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zielt darauf ab, dass sich Europas biologische Vielfalt bis 2030 auf dem Weg der Erholung befindet, was dem Menschen, dem Planeten, dem Klima und der Wirtschaft zugutekommen soll. Sie enthält einen ehrgeizigen Plan zur Wiederherstellung der Natur mit verschiedenen Selbstverpflichtungen wie unter anderem der Verpflichtung, rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der Union vorzuschlagen, insbesondere derjenigen mit dem größten Potenzial, CO₂ abzuscheiden und zu speichern, sowie Naturkatastrophen zu verhindern und ihre Folgen abzufedern.
- (8) In seiner Entschließung vom 9. Juni 2021⁹ begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Ziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.
- (9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020¹⁰ stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst. Der Rat erklärte ferner, dass er einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur erwartet, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 15 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

⁸ Resolution 73/284 vom 1. März 2019 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030).

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema "EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" (2020/2273(INI)).

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf", 12210/20.

(10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält eine Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresgebiete der Union zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten¹¹ (im Folgenden "Kriterien und Leitlinien") wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Gebiete auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete dadurch, dass sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Gebiete, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 16 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

¹¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Criteria and guidance for protected areas designations" (SWD(2022) 23 final).

- (11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien¹² zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen in erster Linie auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene wie insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen anzustreben sind.
- (12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020¹³ wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die Union aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.

¹² Abrufbar unter Circabc (europa.eu) [später zu ergänzen].

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, "Der Zustand der Natur in der Europäischen Union, Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018" (COM(2020) 635 final).

- (13) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breit gefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.
- (14) Die Statistikkommission der Vereinten Nationen hat auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen Ökosystemrechnungslegung (SEEA EA)¹⁴ angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können.

9924/23

18

DE

ANLAGE TREE.1.A **LIMITE**

^{14 &}lt;u>https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/documents/EA/seea_ea_white_cover_final.pdf.</u>

(15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC)¹⁵ über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht¹⁶ heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zu Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen¹⁷ als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich seine Auswirkungen in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 19 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)]. https://www.ipcc.ch/sr15/.

¹⁶ Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability | Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability (ipcc.ch).

¹⁷ IPBES (2019): Globaler Sachstandsbericht zu Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz und H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 1148 Seiten. https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673.

- (16) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und naturbasierte Lösungen¹⁹ und eine ökosystembasierte Anpassung fördern.
- (17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel²⁰ hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ("Europäisches Klimagesetz") (ABI. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Naturbasierte Lösungen sind definiert als von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich. Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen.

²⁰ Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

- (18) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschlagenen Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999²¹ darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden "LULUCF") an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsenken geschützt und ausgeweitet, die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, die Wiederherstellung geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Torfmoore wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen für Gebiete, in denen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Abscheidung und Speicherung von CO₂ zu ermöglichen.
- (19) Durch die geopolitischen Entwicklungen ist noch deutlicher geworden, wie wichtig die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme ist. ²² Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021) 554 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme (COM(2022) 133 final).

- (20) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und Meere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstheit, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.²³
- (21) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels und des Konsums wild lebender Tiere und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial zu stärken oder deren Ausbruch zu verhindern und somit das Risiko von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf EU- und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts "Eine Gesundheit" unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.
- (22) Böden sind Teil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission "EU-Bodenstrategie für 2030" aus dem Jahr 2021²⁴ wird dargelegt, dass geschädigte Böden wiederhergestellt und die biologische Vielfalt der Böden verbessert werden müssen. <u>Der Globale Mechanismus und das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) haben das Programm zur Festlegung von Zielvorgaben für die Landdegradationsneutralität eingerichtet, um den Ländern dabei zu helfen, bis 2030 Landdegradationsneutralität zu erreichen.</u>

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 22 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

²³ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschlag 2 (1, 4, 5), S. 44, und Vorschlag 6 (6), S. 48.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021) 699 final).

- (23) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates²⁵ und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Das 1992 gegründete Natura-2000-Netz ist das größte koordinierte Netz von Naturschutzgebieten weltweit und das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien. Diese Verordnung sollte ebenso wie die beiden genannten Richtlinien für das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten, auf das die Verträge Anwendung finden, und somit auch an die Richtlinie 2008/56/EG angeglichen werden.
- (24) Es gibt bereits einen Rahmen und Leitlinien²⁷ zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen und zur Festlegung, was unter ausreichender Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten zu verstehen ist, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.
- (25) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der Ziele der genannten Richtlinien sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wild lebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und das auch in Gebieten, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 23 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

GD Umwelt, 2017, "Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018" und GD Umwelt, 2013, "Interpretation Manual of European Union Habitats Eur 28".

- (26) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.
- (27) Daher sollten Fristen für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Natura-2000-Netzes gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern und sie erneut zu etablieren, bis der günstige Zustand des Bezugsgebiets, der Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, hergestellt wurde. Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen festgelegt werden. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.
- (28) Ähnliche Anforderungen sollten auch festgelegt werden für die Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, und für die Lebensräume wild lebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Lebensräume gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können.
- (29) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet sein, um einen guten Zustand und die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete so schnell wie möglich herzustellen und so einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu erreichen. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten angemessen und geeignet sein, damit sie so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreichen und dadurch einen günstigen Erhaltungszustand der Art herstellen.

- (29a) Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zur Wiederherstellung oder Erhaltung bestimmter in Anhang I aufgeführter Lebensraumtypen wie etwa Grünland, Heiden oder Feuchtgebiete, können in bestimmten Fällen die Abholzung von Wäldern erfordern, um eine auf Erhaltung ausgerichtete Bewirtschaftung wiederherzustellen, die Tätigkeiten wie etwa Mahd oder Beweidung umfassen könnte. Die Wiederherstellung der Natur und die Eindämmung der Entwaldung sind beides wichtige und sich gegenseitig verstärkende Umweltziele. Die Kommission wird, wie in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) Nr. [XXXX/2023] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erwähnt, Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung der Definition des Begriffs "landwirtschaftliche Nutzung" in Artikel 2 der genannten Verordnung zu klären, insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.
- (30) Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Gebiete als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.
- (31) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Zustand der Gebiete, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis der gute Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.

- (32) Dies gilt auch für den Zustand der Gebiete, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Lebensräumen wild lebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Lebensräume dieser Arten beizutragen.
- (33) Es ist wichtig, im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Gebiete mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen sicherzustellen, die sich in einem guten Zustand befinden, bis für jeden Lebensraumtyp der günstige Zustand des Bezugsgebiets hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % dieses Gebiets in gutem Zustand befindet, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können.
- (34) Es muss gewährleistet werden, dass sich die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Lebensräume wild lebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, in den Mitgliedstaaten landesweit und letztlich in der gesamten Union schrittweise verbessern, bis das langfristige Überleben dieser Arten sichergestellt ist.

(35) Es ist wichtig, dass Gebiete mit Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, eine kontinuierliche Verbesserung aufweisen, bis sie einen guten Zustand erreichen, und dass sie sich danach nicht erheblich verschlechtern, um die langfristige Erhaltung oder Erreichung eines guten Zustands nicht zu gefährden. Ferner ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um eine erhebliche Verschlechterung von Gebieten mit solchen Lebensraumtypen zu verhindern, die entweder bereits in gutem Zustand sind oder nicht in gutem Zustand und noch nicht Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind. Solche Maßnahmen sind wichtig, um zu vermeiden, dass der Wiederherstellungsbedarf in Zukunft zunimmt, und sollten sich auf Gebiete von Lebensraumtypen konzentrieren, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen, wie sie im nationalen Wiederherstellungsplan ermittelt wurden. Es ist angezeigt, Fälle höherer Gewalt wie etwa Naturkatastrophen zu berücksichtigen, die zur Verschlechterung von Gebieten mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen von Lebensräumen führen können, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden. Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist es angezeigt, auch das Ergebnis von Plänen oder Projekten von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen. Bei Gebieten, die Gegenstand einer Wiederherstellungsmaßnahme sind, sollte dies fallweise bestimmt werden. Bei Natura-2000-Gebieten werden Pläne und Projekte gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt. Wird ein Gebiet – als gewünschtes Ergebnis einer Wiederherstellungsmaßnahme – von einem Lebensraumtyp in einen anderen umgewandelt, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, so sollte dies nicht als Verschlechterung des Zustands des Gebiets gelten.

- (35a) Für die Zwecke der Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura-2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten vermuten, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz, das damit verbundene Netz selbst und Speicheranlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, es sei denn, es liegen eindeutige Belege dafür vor, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, oder die Mitgliedstaaten beschließen, die Anwendung dieser Vermutung unter hinreichend begründeten und spezifischen Umständen, wie etwa aus Gründen der Landesverteidigung, einzuschränken. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diese Projekte von der Verpflichtung zum Nachweis, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Ausnahmen keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen, sofern die Projekte in einem Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien oder einem speziellen Infrastrukturgebiet liegen, das in einem Plan ausgewiesen ist, der gemäß Artikel 15c oder 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommen und daher einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Die Einstufung solcher Anlagen als Anlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse und gegebenenfalls die Einschränkung der Anforderung, weniger schädliche Alternativlösungen zu prüfen, würde es solchen Projekten ermöglichen, in den Genuss einer vereinfachten Prüfung im Hinblick auf die Ausnahmen von der Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung zu kommen.
- (35b) Tätigkeiten, die ausschließlich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, sollten höchste Priorität erhalten; daher sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura-2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung davon ausgehen dürfen, dass Pläne und Projekte, die solche Tätigkeiten betreffen, von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, es sei denn, es liegen eindeutige Belege dafür vor, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Die Mitgliedstaaten können diese Projekte auch von der Verpflichtung zum Nachweis, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen, sollten aber Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

- (36) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In der Strategie wird ferner angekündigt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.
- (37) Die Definition der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meereslebensraumtypen ist weit gefasst und schließt viele ökologisch unterschiedliche Untertypen mit unterschiedlichem Wiederherstellungspotenzial ein, wodurch es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen auf der Ebene dieser Lebensraumtypen zu ergreifen. Die Meereslebensraumtypen sollten daher unter Verwendung der Klassifizierung von Meereslebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS) näher bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für jeden dieser Lebensraumtypen einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiete zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands festlegen, sofern diese Bezugsgebiete nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. Die Gruppe der Meereslebensraumtypen mit weichen Sedimenten, die bestimmten der in der Richtlinie 2008/56/EG genannten benthischen Biotopklassen entsprechen, ist in den Meeresgewässern mehrerer Mitgliedstaaten weit verbreitet. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Wiederherstellungsmaßnahmen, die schrittweise eingeführt werden, auf einen kleineren Anteil der Fläche dieser Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, zu beschränken, sofern dies nicht die Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG verhindert, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte für die Deskriptoren 1 und 6, für das Ausmaß des Verlusts dieser Lebensraumtypen, für negative Auswirkungen auf den Zustand dieser Lebensraumtypen und für das höchstzulässige Ausmaß dieser negativen Auswirkungen.

- (38) Wenn für den Schutz der Küsten- und Meereslebensräume eine Regulierung von Fischerei oder Aquakultur erforderlich ist, findet die Gemeinsame Fischereipolitik Anwendung. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ sieht insbesondere vor, dass die Gemeinsame Fischereipolitik durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sicherstellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Außerdem ist in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die Gemeinsame Fischereipolitik bemüht, dafür zu sorgen, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird.
- (39) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der aus dem Umweltrecht der Union erwachsenden Verpflichtungen unterbreiten. Diese Maßnahmen werden nach den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehenen Regeln und Verfahren bewertet und angenommen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 30 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (40) Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG müssen die Mitgliedstaaten bilateral in regionalen und subregionalen Kooperationsmechanismen sowie im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen²⁹ und, was Fischereimaßnahmen anbelangt, in den im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik eingerichteten regionalen Gruppen zusammenarbeiten.
- (41) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die beispielsweise in den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten oder unter Verzeichnisse gefährdeter und bedrohter
 Arten im Rahmen der europäischen regionalen Meeresübereinkommen, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen.
- (42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als "Schutzgebiete" oder "streng geschützte Gebiete" ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 31 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992 – OSPAR-Übereinkommen (OSPAR), Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 – Helsinki-Übereinkommen (HELCOM), Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers von 1995 – Übereinkommen von Barcelona (UNEP-MAP), Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres von 1992 – Übereinkommen von Bukarest.

- (43) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt in genau diesen Gebieten. Grünflächen in städtischen Gebieten umfassen unter anderem Stadtwälder, Parks und Gärten, Stadtbauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken. Wie die anderen in dieser Verordnung behandelten Ökosysteme bieten städtische Ökosysteme wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie viele andere lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle (z. B. Hochwasser, Wärmeinseleffekte), Kühlung, Freizeitgestaltung und Naherholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Ausbau städtischer Grünflächen ist ein wichtiger Parameter für die Steigerung der Fähigkeit der städtischen Ökosysteme, diese bedeutenden Dienstleistungen bereitzustellen. Der Ausbau von Begrünung in städtischen Gebieten verlangsamt dort den Wasserabfluss (und verringert somit die Gefahr der Verschmutzung von Flüssen durch Regenwasserüberlauf) und hilft dabei, die Temperaturen im Sommer niedrig zu halten, was zum Aufbau von Klimaresilienz beiträgt; außerdem wird der Natur dadurch mehr Raum zum Gedeihen geboten. Der Ausbau städtischer Grünflächen wird in vielen Fällen zu einer besseren Gesundheit der städtischen Ökosysteme führen. Gesunde städtische Ökosysteme wiederum sind von entscheidender Bedeutung, um die Gesundheit anderer wichtiger europäischer Ökosysteme zu unterstützen – indem sie eine Anbindung an Naturgebiete in den umliegenden ländlichen Gebieten schaffen, die Gesundheit der Flüsse außerhalb der Städte verbessern, Zufluchts- und Brutgebiete für Vogel- und Bestäuberarten mit Anbindung an land- und forstwirtschaftliche Lebensräume bieten und wichtige Lebensräume beispielsweise für Zugvögel bieten.
- (44) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass <u>der Umfang</u> städtischer Grünflächen, <u>insbesondere Bäume</u>, nicht mehr von <u>Verringerungen</u> bedroht ist, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und sollten die Grünflächen wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen [...] wie grüne Dächer und Wände in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. <u>Diese Integration kann dazu beitragen, dass nicht nur die Fläche der städtischen Grünflächen, sondern wenn sie Bäume umfasst auch die Fläche der städtischen Baumüberschirmung zunimmt.</u>

- (45) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen [...] Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Überschwemmungsflächen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung künstlicher Hindernisse zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung einer der zentralen Zusagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen im Vergleich zum Jahr 2020, in dem die Strategie veröffentlicht wurde. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie obsolete Hindernisse angehen, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung oder für andere Zwecke benötigt werden.
- (46) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und für die Ernährungssicherheit. Nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU sind unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen.³⁰

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 33 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Vysna, V., Maes, J., Petersen, J.E., La Notte, A., Vallecillo, S., Aizpurua, N., Ivits, E., Teller, A., "Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystem accounts for the EU." Statistischer Bericht. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

(47) Am 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber³¹ ins Leben. Aus dem Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiative³² geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Das Europäische Parlament³³ und der Rat³⁴ forderten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen.³⁵ Am 24. Januar 2023 stellte die Kommission eine überarbeitete EU-Initiative für Bestäuber vor.³⁶ Darin werden die Maßnahmen dargelegt, die die EU und ihre Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den Rückgang der Bestäuber bis 2030 umzukehren.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 34
ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Initiative für Bestäuber (COM(2018) 395 final).

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber (COM(2021) 261 final).

³³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema "EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" (2020/2273(INI)), verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277 DE.pdf.

³⁴ Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen" (14168/20).

³⁵ Sonderbericht Nr. 15/2020, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_15/SR_Pollinators_DE.pdf.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber – Ein neuer Deal für Bestäuber (COM(2023) 35 final).

- (48) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [geplante Annahme am 22. Juni 2022, sobald verfügbar bitte Titel und Nummer des erlassenen Rechtsakts einfügen] zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden in ökologisch empfindlichen Gebieten verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Lebensräume von Bestäuberarten, die nach der europäischen Roten Liste³⁷ als vom Aussterben bedroht eingestuft sind.
- (49) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, einschließlich extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen Landbau, die Agrarökologie, die Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Grünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und Landschaftselemente verbunden sind.
- (50) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Indikatoren zu messen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 35 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

^{37 &}lt;u>European Redlist - Environment - European Commission (europa.eu).</u>

- (51) Da Feldvögel als wesentliche Anzeiger für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, würde für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.
- (52) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, darunter Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängige Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wild lebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser, unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. Produktive Bäume, die Teil von Agroforstsystemen auf Ackerflächen sind, und produktive Elemente in nichtproduktiven Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie nicht mit Dünge- oder Pflanzenschutzmittel behandelt werden und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. Daher sollte eine Anforderung festgelegt werden, mit der sichergestellt wird, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt kontinuierlich zunimmt. Eine solche Anforderung würde es der Union ermöglichen, eine der anderen zentralen Verpflichtungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt aufweisen. Auch bei anderen bestehenden Indikatoren wie dem Index der Wiesenschmetterlinge und dem Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden sollte ein Aufwärtstrend verzeichnet werden.

(53) Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zielt darauf ab, den Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu unterstützen und zu stärken. Zu den spezifischen Zielen der GAP zählt es, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Gemäß dem neuen GAP-Konditionalitätsstandard Nr. 8 über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ 8)³⁸ müssen Begünstigte, die flächenbezogene Zahlungen erhalten, mindestens 4 % des Ackerlands auf Ebene des Betriebs für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, nutzen und bestehende Landschaftselemente bewahren. Der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards kann von 4 % auf 3 % fallen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.³⁹ Diese Verpflichtung wird dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten eine positive Entwicklung bei Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen vollziehen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP die Möglichkeit, Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren einzuführen, die Landwirte auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzen, darunter möglicherweise solche zur Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nichtproduktiven Flächen. Ebenso können die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne auch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufnehmen, einschließlich solcher zur verstärkten Pflege von Landschaftselementen, die über die Konditionalität GLÖZ 8 und/oder Öko-Regelungen hinausgehen. LIFE-Projekte im Bereich Natur und biologische Vielfalt werden ebenfalls dazu beitragen, die biologische Vielfalt Europas auf landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, indem sie die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 unterstützen.

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Wenn sich ein Betriebsinhaber im Rahmen einer erweiterten Öko-Regelung verpflichtet, mindestens 7 % seines Ackerlands für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, zu nutzen, oder wenn ein Anteil von mindestens 7 % des Ackerlands auf Ebene des Betriebs u. a. für Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen genutzt wird, die ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden.

(54) Durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung⁴⁰ landwirtschaftlich (d. h. als Grün- oder Ackerland) genutzter organischer Böden⁴¹, bei denen es sich um entwässerte Torfmoore handelt, können wesentliche Vorteile für die biologische Vielfalt erzielt, die Treibhausgasemissionen erheblich verringert, andere Vorteile für die Umwelt erwirkt und gleichzeitig eine vielfältige Agrarlandschaft geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zwischen verschiedensten Wiederherstellungsmaßnahmen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Torfmoore, die von der Umwandlung von Ackerland in Grünland über Extensivierungsmaßnahmen in Verbindung mit einer reduzierten Entwässerung bis hin zur vollständigen Wiedervernässung mit der Möglichkeit der Nutzung für Paludikulturen oder der Etablierung von Torf bildender Vegetation reichen. Der größte Nutzen für das Klima entsteht durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Ackerland, gefolgt von der Wiederherstellung intensiv bewirtschafteten Grünlands. Im Interesse einer flexiblen Umsetzung des Wiederherstellungsziels für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Torfmoore können die Mitgliedstaaten sowohl die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Torfmoorflächen in Torfabbaugebieten sowie, bis zu einem gewissen Grad, die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Torfmoorflächen, die anderen (z. B. forstwirtschaftlichen) Landnutzungen dienen, als Beitrag zu den Zielvorgaben für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Torfmoore anrechnen lassen. In hinreichend begründeten Fällen und wenn eine Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter entwässerter Torfmoorflächen aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf Gebäude, Infrastruktur, Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen nicht vorgenommen werden kann und es nicht durchführbar ist, Torfmoore, die anderen Landnutzungen dienen, wiederzuvernässen, kann der Umfang der wiederzuvernässenden Torfmoore von den Mitgliedstaaten niedriger angesetzt werden.

Wiedervernässung ist der Prozess der Umwandlung eines entwässerten Bodens in einen 40 feuchten Boden. IPCC 2014, Kapitel 1 des IPCC-Berichts "2013 Supplement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories: Wetlands", Hiraishi, T., Krug, T., Tanabe, K., Srivastava, N., Baasansuren, J., Fukuda, M. und Troxler, T.G. (Hrsg.).

Der Begriff "organischer Boden" wird in den IPCC-Leitlinien von 2006 "2006 IPCC 41 Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories" definiert. Die Leitlinien wurden im Rahmen des Programms für nationale Treibhausgasinventare von Eggleston H.S., Buendia L., Miwa K., Ngara T. und Tanabe K. (Hrsg.) erstellt.

- (55) Um die Vorteile der biologischen Vielfalt in vollem Umfang nutzen zu können, sollten entwässerte Torfmoorflächen auch in anderen als den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Feuchtgebiet-Lebensräumen, die wiederhergestellt und erneut etabliert werden sollen, wiederhergestellt und wiedervernässt werden. Daten über die Ausdehnung organischer Böden sowie über deren Treibhausgasemissionen und deren Abbau von Treibhausgasen werden im Rahmen der Berichterstattungspflichten des LULUCF-Sektors überwacht, in den nationalen Treibhausgasinventaren der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und dem UNFCCC übermittelt. Wiederhergestellte und wiedervernässte Torfmoore können auf alternative Weise produktiv weiter genutzt werden. So kann die Paludikultur, die Bewirtschaftung von Feuchtmooren, beispielsweise den Anbau verschiedener Schilfarten, bestimmte Holzsorten, den Blaubeer- und Moosbeerenanbau, den Torfmoosanbau und die Beweidung mit Wasserbüffeln umfassen. Solche Verfahren sollten auf den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung beruhen und auf die Verbesserung der biologischen Vielfalt abzielen, damit sie sowohl finanziell als auch ökologisch von hohem Wert sind. Zudem kann die Paludikultur mehreren Arten zugutekommen, die in der Union gefährdet sind, und auch die Vernetzung von Feuchtgebieten und die Zusammenführung von Populationen entsprechender Arten in der Union erleichtern. Finanzielle Mittel für die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Torfmoorflächen und zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste können aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen, darunter Ausgaben aus dem Haushalt der Union und Finanzierungsprogramme der Union.
- Vielfalt der Wälder wiederhergestellt werden muss. Wälder und andere bewaldete Flächen bedecken mehr als 43,5 % der Landfläche der EU. Waldökosysteme mit reichhaltiger biologischer Vielfalt sind einerseits anfällig für den Klimawandel, aber andererseits auch ein natürlicher Verbündeter bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Bekämpfung des Klimawandels und der klimabedingten Risiken, unter anderem durch ihre Funktionen als CO₂ -Speicher und CO₂ -Senke, und bieten viele andere wichtige Ökosystemleistungen und vorteile, wie die Bereitstellung von Holz, Nahrungsmitteln und anderen Nichtholzprodukten, die Klimaregulierung, die Bodenstabilisierung und den Erosionsschutz sowie die Reinigung von Luft und Wasser.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 39 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Neue EU-Waldstrategie für 2030 (COM(2021) 572 final).

(57) Um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch in Gebieten mit Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. Da es keine gemeinsame Methode zur Bewertung des Zustands von Waldökosystemen gibt, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für Waldökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage bestehender Kernindikatoren wie der Menge an stehendem und liegendem Totholz und dem Index häufiger Waldvogelarten⁴³ zu messen. Je nach Art des Waldökosystems ist es auch angebracht, die Verwirklichung der Verpflichtung auf der Grundlage einer Auswahl anderer Indikatoren zu messen, wie z. B. dem Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, der Waldvernetzung, dem Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten, der Vielfalt der Baumarten und dem Bestand an organischem Kohlenstoff.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 40 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

^{43 &}lt;u>Index weit verbreiteter Vogelarten (EU-Aggregat) – Datensätze – Eurostat (europa.eu).</u>

Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützte Lebensräume und Arten sind, für Bestäuber und für Süßwasser-, städtische, landwirtschaftliche und Waldökosysteme sollten einander ergänzen und synergetisch wirken, damit das übergeordnete Ziel der Wiederherstellung von Ökosystemen in den Land- und Meeresgebieten der Union erreicht wird. Die zur Verwirklichung eines spezifischen Ziels erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden in vielen Fällen auch zur Erreichung anderer Ziele bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Wiederherstellungsmaßnahmen daher strategisch planen, um deren Wirksamkeit als Beitrag zur Erholung der Natur in der gesamten Union zu maximieren. Wiederherstellungsmaßnahmen sollten ferner so geplant werden, dass sie zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und der Landdegradation beitragen. Sie sollten darauf abzielen, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Ökosysteme und ihr Produktivitätspotenzial zu optimieren, wobei ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften berücksichtigt wird. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellen. Dokumentierte Aufzeichnungen über Verteilung und Fläche in der Vergangenheit sowie über die erwarteten Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels sollten in die Entscheidungen über die einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiete der Lebensraumtypen einfließen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten den spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung tragen, damit die Pläne auf die einschlägigen Belastungen, Bedrohungen und Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt eingehen können, und sollten zum Zwecke der Wiederherstellung der Natur und der grenzübergreifenden Vernetzung zusammenarbeiten.

(58) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für Lebensräume und Arten, die gemäß den

(59) Um Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten, die zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Natur in der Union ergriffen wurden und ergriffen werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne Folgendes berücksichtigen: die Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete und die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgearbeiteten prioritären Aktionsrahmen; die Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete enthalten sind; die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union; die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme; die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne sowie die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommenen Erhaltungsmaßnahmen und die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ angenommenen technischen Maßnahmen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 42 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

^{Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).}

- (60) Um die Kohärenz zwischen den Zielen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001⁴⁵, der Verordnung (EU) 2018/1999⁴⁶ und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁴⁷, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dem Potenzial von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für die Wiederherstellung der Natur Rechnung tragen.
- Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und umgekehrt. Gemäß der Mitteilung "REPowerEU gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie"⁴⁸ sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen, den Beiträgen zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 sowie anderen einschlägigen Erwägungen wie der Verfügbarkeit von Ressourcen, der Netzinfrastruktur und den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie rasch für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien geeignete Land- und Meeresgebiete erfassen und bewerten sowie deren Verfügbarkeit gewährleisten.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁴⁷ Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz⁴⁹ sowie die Empfehlung der Kommission zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen⁵⁰, die beide am 18. Mai 2022 angenommen wurden, sehen ebenfalls die Bestimmung von "go-to"-Gebieten für erneuerbare Energien vor. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – mit der Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse – als besonders geeignet eingestuft wurde, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten sollten vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, berücksichtigen. Bei der Ausweisung von "go-to"-Gebieten für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Pläne zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Ausarbeitung von Plänen zur Ausweisung von "go-to"-Gebieten für erneuerbare Energien koordinieren. Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten für Synergien mit den bereits ausgewiesenen "go-to"-Gebieten für erneuerbare Energien sorgen und sicherstellen, dass die Funktionsweise der "go-to"-Gebiete für erneuerbare Energien, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den "go-to"-Gebieten für erneuerbare Energien geltenden Genehmigungsverfahren, unverändert bleiben.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 44
ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022) 222 final).

Empfehlung der Kommission zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen (C(2022) 3219 final).

- (62) Um Synergien mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, die in den Mitgliedstaaten bereits geplant oder ergriffen wurden, sollten diese Wiederherstellungsmaßnahmen in den nationalen Wiederherstellungsplänen anerkannt und berücksichtigt werden. Angesichts der im IPCC-Bericht von 2022 hervorgehobenen Dringlichkeit, Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu ergreifen, sollten die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen parallel zur Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne umsetzen.
- (63) Bei den nationalen Wiederherstellungsplänen und den Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung von Lebensräumen sollten auch die Ergebnisse von Forschungsprojekten, die für die Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die Ermittlung und Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sowie für Überwachungszwecke relevant sind, und gegebenenfalls die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt werden, wie etwa soziale, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und lokale Besonderheiten, einschließlich der Bevölkerungsdichte.
- (64) Es ist angezeigt, der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt sind, der spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorsieht. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, sollte ein besonderes Augenmerk auf den Schutz und die Wiederherstellung der Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage gelegt werden, die sich durch eine außergewöhnlich reiche biologische Vielfalt auszeichnen. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf freiwilliger Basis spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen in denjenigen Gebieten in äußerster Randlage aufzunehmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (65) Die Europäische Umweltagentur (im Folgenden "EUA") sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sowie bei der Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen unterstützen. Die Kommission sollte bewerten, ob die nationalen Wiederherstellungspläne geeignet sind, um diese Ziele und Verpflichtungen zu erreichen.

- (66) Aus dem Bericht der Kommission über den Zustand der Natur aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass ein erheblicher Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁵¹ und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG gemeldeten Daten, insbesondere über den Erhaltungszustand und die Trends der von ihnen geschützten Lebensräume und Arten, aus Teilerhebungen stammt oder lediglich auf Sachverständigengutachten beruht. Der Bericht ergab ferner, dass der Zustand mehrerer gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Lebensraumtypen und Arten noch unbekannt ist. Diese Wissenslücken müssen geschlossen und Investitionen in Überwachung und Kontrolle getätigt werden, um eine Grundlage für solide und wissenschaftlich fundierte nationale Wiederherstellungspläne zu schaffen. Um die Aktualität, Wirksamkeit und Kohärenz der verschiedenen Überwachungsmethoden zu erhöhen, sollten bei der Überwachung und Kontrolle die Ergebnisse aus unionsfinanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten und die Ergebnisse, die durch neue Technologien wie In-situ-Überwachung und Fernerkundung unter Verwendung von im Rahmen des Weltraumprogramms der Union (EGNOS/Galileo und Copernicus) bereitgestellten Weltraumdaten und -diensten gewonnen werden, bestmöglich genutzt werden. Die EU-Missionen "Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer", "Anpassung an den Klimawandel" und "Ein Boden-Deal für Europa" werden die Umsetzung der Wiederherstellungsziele unterstützen.⁵²
- (66a) Angesichts der besonderen technischen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Kartierung und Überwachung der Meeresumwelt verbunden sind, können die Mitgliedstaaten ergänzend zu den gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen Informationen über Druck und Bedrohungen oder andere einschlägige Informationen als Grundlage für die Extrapolation verwenden, wenn sie den Zustand der in Anhang II aufgeführten Meereslebensräume bewerten. Dieser Ansatz kann somit auch als Grundlage für die Planung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meereslebensräumen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung verwendet werden. Die Gesamtbewertung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Meereslebensräume sollte auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stands erfolgen.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 46 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Europäische Missionen (COM(2021) 609 final).

- (67) Zur Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne, die ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen, die Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, und die Daten über das Verzeichnis von Hindernissen für die Durchgängigkeit von Flüssen sollte ein System eingeführt werden, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevante Daten über die Ergebnisse dieser Überwachung zu erheben, auf dem neuesten Stand zu halten und zugänglich zu machen. Bei der elektronischen Datenübermittlung an die Kommission sollte das Reportnet-System der EUA genutzt und darauf abgezielt werden, den Verwaltungsaufwand für alle Stellen so gering wie möglich zu halten. Um eine angemessene Infrastruktur für den Zugang der Öffentlichkeit, die Berichterstattung und den Datenaustausch zwischen Behörden zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Datenspezifikationen auf die Spezifikationen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ stützen.
- (68) Um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auf Anfrage über das Instrument für technische Unterstützung⁵⁶ unterstützen, das maßgeschneiderte technische Unterstützung bei der Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.
- (69) Die Kommission sollte auf der Grundlage unionsweiter Fortschrittsberichte der EUA sowie anderer Analysen und Berichte, die von den Mitgliedstaaten in einschlägigen Politikbereichen wie Naturschutz, Meerespolitik und Wasserpolitik zur Verfügung gestellt werden, über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und verpflichtungen dieser Verordnung Bericht erstatten.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 47
ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁵⁴ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABI. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABI. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

(70) Um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass angemessene private und öffentliche Investitionen in die Wiederherstellung getätigt werden, und die Mitgliedstaaten sollten Ausgaben zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele, auch in Bezug auf Opportunitäts- und Übergangskosten, die sich aus der Durchführung der nationalen Wiederherstellungspläne ergeben, in ihre nationalen Haushalte aufnehmen und darlegen, wie die Unionsmittel verwendet werden. In Bezug auf die Unionsmittel tragen die Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts und der Finanzierungsprogramme der Union wie des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)⁵⁷, des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)⁵⁸, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)⁵⁹, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds⁶⁰ und des Fonds für einen gerechten Übergang⁶¹ sowie des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont Europa)⁶² zu den Biodiversitätszielen bei, da angestrebt wird, 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027⁶³ für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele aufzuwenden.

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABI. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABI. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABI. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

Die Aufbau- und Resilienzfazilität⁶⁴ ist eine weitere Finanzierungsquelle für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen. In Bezug auf das LIFE-Programm sollte der angemessenen Nutzung der strategischen Naturschutzprojekte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hierbei um ein spezifisches Instrument handelt, das die Durchführung dieser Verordnung unterstützen könnte, indem es die verfügbaren Finanzmittel wirksam und effizient einbindet.

- (71) Es gibt eine Reihe von EU-, nationalen und privaten Initiativen zur Förderung der privaten Finanzierung, wie das Programm "InvestEU"65, das Möglichkeiten zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel bietet, um unter anderem die Verbesserung von Natur und biologischer Vielfalt durch grüne und blaue Infrastrukturprojekte und klimaeffiziente Landwirtschaft als grünes Geschäftsmodell zu fördern. 66
- (71a) Um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind angemessene private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur unerlässlich. Daher sollte die Kommission spätestens zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten und in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht mit einer Analyse vorlegen, in dem etwaige Lücken bei der Durchführung dieser Verordnung ermittelt werden. Diesem Bericht sollten gegebenenfalls, ohne dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 vorzugreifen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, beigefügt werden.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 49 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms "InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe (COM(2021) 800 final).

- (71b) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3

 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der lovalen

 Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der

 Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem

 verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen

 Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht

 erfassten Bereichen gewährleistet ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind

 Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten

 Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die

 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in

 Umweltangelegenheiten (im Folgenden "Übereinkommen von Aarhus"). Gemäß dem

 Übereinkommen von Aarhus sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die

 betroffenen Mitglieder der Öffentlichkeit nach innerstaatlichem Recht Zugang zur

 Justiz haben.
- (72) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne einen gerechten und gesamtgesellschaftlichen Ansatz fördern, indem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen und die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt werden.
- (73) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ sollen die GAP-Strategiepläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein. Die vorliegende Verordnung über die Wiederherstellung der Natur sollte berücksichtigt werden, wenn die Kommission gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 31. Dezember 2025 die Liste in Anhang XIII der genannten Verordnung überprüft.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 50 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

- (74) Im Einklang mit der im 8. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2030⁶⁸ eingegangenen Verpflichtung sollten die Mitgliedstaaten umweltschädlich wirkende Subventionen auf nationaler Ebene schrittweise abschaffen, indem sie marktbasierte Instrumente und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung bestmöglich nutzen, einschließlich solcher, die für die Gewährleistung eines sozial gerechten Übergangs erforderlich sind, und Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung unterstützen.
- (75) Um die erforderliche Anpassung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis VII zu erlassen, um die Gruppen von Lebensraumtypen anzupassen, die für den Index häufiger Feldvogelarten verwendete Liste von Vogelarten anzupassen und die Liste der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme, die Liste der Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme und die Listen der Meereslebensräume und arten und die Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, die Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen oder die Übereinstimmung mit den Lebensraumtypen des EUNIS sicherzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit Folgenabschätzungen und angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, [...] und zwar in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 51 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

^{68 [}Fundstelle nach Veröffentlichung des 8. Umweltaktionsprogramms einfügen].

- (76) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Methode zur Überwachung von Bestäubern, die Methoden zur Überwachung der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, Orientierungsrahmen für die Festlegung der zufriedenstellenden Menge an städtischen Grünflächen, städtischer Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemen und Bestäubern, der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, ein einheitliches Format für die nationalen Wiederherstellungspläne zu bestimmen und Format, Struktur und detaillierte Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Daten und Informationen an die Kommission festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ ausgeübt werden.
- (77) Die Kommission sollte eine Evaluierung der vorliegenden Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse prüfen, ob auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, zusätzliche Wiederherstellungsziele festgelegt werden müssen.
- (78) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 52 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABI. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:
 - kontinuierliche, langfristige und nachhaltige Erholung der biologischen Vielfalt und widerstandsfähige Natur in den Land- und Meeresgebieten der Union durch die Wiederherstellung von Ökosystemen;
 - b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel <u>und die Landdegradationsneutralität</u>;
 - c) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.
- (2) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für [...] wirksame und gebietsbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geschaffen, <u>mit dem Ziel</u>, zusammen bis 2030 mindestens 20 % der Landgebiete der Union <u>und 20 % der Meeresgebiete der Union</u> und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, <u>abzudecken</u>.

Artikel 2

Geografischer Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für in den Artikeln 4 bis 10 genannte Ökosysteme

- a) in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten;
- <u>aa)</u> in den Küstengewässern der Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG, ihrem Meeresboden und ihrem Untergrund;
- b) in Gewässern, am Meeresgrund und im Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt.

Diese Verordnung gilt nur für Ökosysteme im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf das die Verträge Anwendung finden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. "Ökosystem" bezeichnet ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-,
 Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine
 funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und
 Artenpopulationen;
- 2. "Lebensraum einer Art" bezeichnet einen […] <u>Habitat einer Art im Sinne des Artikels 1</u>

 <u>Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG</u>;

- 3. "Wiederherstellung" bezeichnet den Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems [...] zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern; die Wiederherstellung von Ökosystemen für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt durch die Verbesserung eines Lebensraumtyps zur Erreichung eines guten Zustands, seine erneute Etablierung zu einem einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiet und die Verbesserung des Zustands des Lebensraums einer Art zur Erreichung einer ausreichenden Qualität und Quantität im Einklang mit Artikel 4 Absätze 1 bis 3 und Artikel 5 Absätze 1 bis 3 und die Erfüllung der Zielvorgaben und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 einschließlich der Erreichung zufriedenstellender Niveaus der in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 genannten Indikatoren, um die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern;
- 4. "guter Zustand" eines Lebensraumtyps bezeichnet einen Zustand, in dem seine wesentlichen Merkmale [...], insbesondere seine [...] Struktur und Funktionen und die darin vorkommenden charakteristischen Arten oder die Zusammensetzung der dort vorkommenden charakteristischen Arten [...] ein hohes Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um seine langfristige Erhaltung [...] zu gewährleisten, und somit zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführt ist, und bei Meeresökosystemen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG beitragen;

- 5. "einen günstigen Zustand aufweisendes Bezugsgebiet" bezeichnet das gesamte Gebiet eines Lebensraumtyps in einer bestimmten biogeografischen Region oder Meeresregion auf nationaler Ebene, das als das erforderliche Mindestmaß anzusehen ist, um die langfristige Lebensfähigkeit des Lebensraumtyps und der dort vorkommenden charakteristischen Arten oder der Zusammensetzung der dort vorkommenden charakteristischen Arten zu gewährleisten, sowie alle erheblichen ökologischen Veränderungen seiner natürlichen Ausbreitung; es umfasst das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraumtyps und, falls dieses nicht ausreicht, das zur erneuten Etablierung des Lebensraumtyps erforderliche Gebiet; wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 1 Buchstabe e der genannten Richtlinie bei, und bei Meeresökosystemen trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG bei;
- 6. "ausreichende Qualität des Lebensraums" bezeichnet die Qualität des Lebensraums einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer Art gemäß Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG bei in Anhang II, IV oder V der genannten Richtlinie aufgeführten Arten und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich bei Meeresökosystemen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG beiträgt;

- 7. "ausreichende Quantität des Lebensraums" bezeichnet die Quantität des Lebensraums einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer Art gemäß Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG bei in Anhang II, IV oder V der genannten Richtlinie aufgeführten Arten und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich bei Meeresökosystemen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG beiträgt;
- 8. "Bestäuber" bezeichnet ein wild lebendes <u>Insekt</u>, das Pollen vom Staubbeutel einer Pflanze zur Narbe einer Pflanze transportiert und so die Befruchtung und Erzeugung von Samen ermöglicht;
- 9. "Rückgang der Bestäuberpopulationen" bezeichnet einen Rückgang der Größe und/oder Vielfalt der Populationen von Bestäubern;
- 9a. "heimische Baumart" bezeichnet eine Baumart, die in ihrem natürlichen (früheren oder derzeitigen) Verbreitungsgebiet und ihrem potenziellen Verbreitungsgebiet vorkommt (d. h. in dem Verbreitungsgebiet, das sie natürlich einnimmt oder ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen einnehmen könnte);
- 10. "lokale Verwaltungseinheit" oder "LAU" (Local Administrative Unit) bezeichnet eine gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ errichtete Verwaltungseinheit in einem Mitgliedstaat auf niedriger Ebene unterhalb der einer Provinz, einer Region oder eines Landes;

Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABI. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

- 10a. "Stadtzentren" und "städtische Räume" bezeichnet Gebietseinheiten in Städten sowie kleineren Städten und Vororten, die nach einer gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten rasterbasierten Typologie klassifiziert sind;
- 11. "Städte" bezeichnet LAU, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in einem oder mehreren Stadtzentren leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
- "kleinere Städte und Vororte" bezeichnet LAU, in denen weniger als 50 % der Bevölkerung in einem Stadtzentrum, aber mindestens 50 % der Bevölkerung in einem städtischen Raum leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
- 12a. "stadtnahe Gebiete" bezeichnet an Stadtzentren oder städtische Räume angrenzende Gebiete, die mindestens alle Gebiete innerhalb eines Kilometers gemessen ab den äußeren Grenzen dieser Stadtzentren oder städtischen Gebiete umfassen und die sich in derselben Stadt oder derselben kleineren Stadt bzw. demselben Vorort wie diese Stadtzentren oder städtischen Räume befinden;
- 3. "städtische Grünfläche" bezeichnet [...] die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ eingerichteten Copernicus-Landüberwachungsdiensts bereitgestellten Daten, und sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;

_

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABI. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

- 14. "städtische Baumüberschirmung" bezeichnet die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Copernicus-Landüberwachungsdiensts bereitgestellten Daten zur Baumbestandsdichte, und sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden; [...]
- 14a. "frei fließender Fluss" bezeichnet einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind;
- 14b. "Wiedervernässung von Torfmooren" bezeichnet den Prozess der Umwandlung von entwässertem Torfboden in einen feuchten Boden;
- 15. "go-to'-Gebiet für erneuerbare Energien" bezeichnet ein "go-to"-Gebiet für erneuerbare Energien im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷².

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 59 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022) 222 final).

KAPITEL II

WIEDERHERSTELLUNGSZIELE UND -VERPFLICHTUNGEN

Artikel 4

Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Maßnahmen werden wie folgt ergriffen: [...]
 - a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche jedes in Anhang I aufgeführten

 Lebensraumtyps (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12

 quantifiziert), der sich nicht in gutem Zustand befindet;
 - b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befinden.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die nicht von diesen Lebensraumtypen eingenommen sind, erneut zu etablieren, damit das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet erreicht wird. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Gesamtfläche ergriffen, die erforderlich ist, um das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jede in Anhang I aufgeführte Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen, das im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert wird.

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küstenund Süßwasserlebensräume der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG
 aufgeführten Arten und der Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräume der unter die
 Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die <u>zusätzlich zu den</u>
 Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind, um die
 Qualität und Quantität dieser Lebensräume zu verbessern, auch durch ihre erneute
 Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und
 Quantität dieser Lebensräume erreicht ist.
- (4) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 am besten geeigneten Gebiete erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, gemessen anhand der Struktur und der Funktionen, die für ihre langfristige Erhaltung einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, sowie anhand der Qualität und Quantität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten; dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG übermittelten Informationen herangezogen und gegebenenfalls die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 11 Absatz 9a berücksichtigt. [...]
- (4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand von mindestens
 90 % der Gebiete der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bekannt ist. Der
 Zustand aller Gebiete der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen muss bis 2040
 bekannt sein.
- (5) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 3 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Lebensräume aufweisen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich der Zustand von Gebieten, in denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Lebensräume der Arten erreicht wurde, nicht wesentlich verschlechtert.
- (7) Die Mitgliedstaaten <u>ergreifen spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer</u>
 nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 14 Absatz 6 die Maßnahmen, die
 erforderlich sind, um eine wesentliche Verschlechterung des Zustands der Gebiete, in
 denen die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und die in gutem
 Zustand sind, zu vermeiden, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele
 gemäß Absatz 1 zu erreichen.
- (8) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in Absatz 6 [...] genannten Verpflichtungen gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden; [...]
 - c) <u>einen Plan oder</u> ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für <u>den bzw.</u> das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen; dies ist auf Einzelfallbasis zu bestimmen; <u>oder</u>
 - <u>d)</u> Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

- (8a) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 7 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:
 - a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;
 - <u>Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine</u> weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen; oder
 - <u>d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende</u>

 <u>Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.</u>
- (9) Bei Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden; oder
 - c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

- (10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
 - a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;
 - b) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräume der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten zunimmt.

Artikel 5

Wiederherstellung von Meeresökosystemen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Maßnahmen werden wie folgt ergriffen:
 - a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Gruppen 1-6 der in

 Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen

 Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem

 Zustand befindet,
 - b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche der

 Gruppen 1-6 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im

 nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht
 in gutem Zustand befindet,

- c) bis 2040 auf zwei Dritteln des Prozentsatzes gemäß Buchstabe d der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befindet, und
- d) bis 2050 auf einem gemäß Artikel 11 Absatz 2a bestimmten Prozentsatz der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert), die sich nicht in gutem Zustand befindet.

Der Prozentsatz gemäß Buchstabe d wird so festgelegt, dass das Erreichen oder Erhalten eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG nicht verhindert wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die nicht von diesen Lebensraumtypen eingenommen sind, erneut zu etablieren, damit das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet erreicht wird. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Gesamtfläche ergriffen, die erforderlich ist, um das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jede Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen, das im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meereslebensräume der in Anhang III und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Meereslebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wild lebenden Vogelarten, die <u>- zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 1 und 2 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen -</u> erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Lebensräume zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Lebensräume erreicht ist.

- (4) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 am besten geeigneten Gebiete erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des jüngsten technischen und wissenschaftlichen Fortschritts bei der Bestimmung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen [...] sowie anhand der Qualität und Quantität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten; dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen herangezogen [...]
- (4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand von mindestens
 50 % der Fläche, die über alle in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen verteilt ist,
 bekannt ist. Der Zustand aller Gebiete der in Anhang II aufgeführten
 Lebensraumtypen muss bis 2040 bekannt sein.
- (5) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren **ökologischen Kohärenz und** Vernetzung zwischen den in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 3 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lebensräume der in Absatz 3 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Lebensräume aufweisen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich der Zustand von Gebieten, in denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Lebensräume der Arten erreicht wurde, nicht wesentlich verschlechtert.

- (7) Die Mitgliedstaaten ergreifen spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 14 Absatz 6 die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine wesentliche Verschlechterung des Zustands der Gebiete, in denen die in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und die in gutem Zustand sind, zu vermeiden, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 1 zu erreichen. [...].
- (8) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in Absatz 6 [...] genannten Verpflichtungen gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;[...]
 - c) <u>einen Plan oder</u> ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für den bzw. das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen; dies ist auf Einzelfallbasis zu bestimmen; <u>oder</u>
 - d) <u>Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende</u>

 Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.
- (8a) Außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 7 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:
 - a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;
 - c) Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen; oder
 - <u>d)</u> Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.

- (9) Bei Natura-2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden; oder
 - c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.
- (10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
 - a) die einen guten Zustand aufweisende Lebensraumfläche der <u>in den Gruppen 1-6 der</u> in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region <u>des betreffenden</u>

 <u>Mitgliedstaats</u> erreicht ist;
 - aa) die einen guten Zustand aufweisende Lebensraumfläche der in Gruppe 7 der in
 Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens der in

 Absatz 1 Buchstabe d genannte Prozentsatz davon in gutem Zustand ist und bis
 das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp
 in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;
 - b) sich die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Meereslebensräume der in Anhang III und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten positiv entwickelt.

Artikel 5a

Energie aus erneuerbaren Quellen

Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 8und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a wird vorausgesetzt, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen, ausnehmen, wenn sie sich in einem Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energien oder in einem speziellen Infrastrukturgebiet befinden, das in einem gemäß Artikel 15c oder Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Plan ausgewiesen wurde und einer strategischen Umweltprüfung gemäß den in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegten Bedingungen unterzogen wurde. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Umständen die Geltung dieser Bestimmung entsprechend den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die angewandten Beschränkungen und begründen sie.

Artikel 5b Landesverteidigung

Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, vorausgesetzt wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 8 und 8a sowie Artikel 5 Absätze 8 und 8a können die Mitgliedstaaten solche Pläne und Projekte auch von der Anforderung ausnehmen, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen. Jedoch ergreift der betreffende Mitgliedstaat im Falle der Anwendung dieser Ausnahme Maßnahmen, um die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Artikel 6

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

- Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber [Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung] zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieser Verpflichtung können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebiete von Städten sowie kleineren Städten und Vororten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen der betreffenden Stadt oder der betreffenden kleineren Stadt und des Vororts mehr als 50 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.
- (2) Danach müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird nach dem 31. Dezember 2030 alle sechs Jahre gemessen, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind.

(3) Die Mitgliedstaaten <u>müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß</u>

Artikel 11 Absatz 2b bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung <u>erreichen; dieser Trend wird nach dem 31. Dezember 2030 alle sechs Jahre gemessen, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind.</u>

[...]

[...]

Artikel 7

Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Überschwemmungsflächen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der <u>künstlichen</u> Hindernisse für die [...]

 Vernetzung von Oberflächengewässern und ermitteln <u>– unter Berücksichtigung ihrer</u>

 <u>sozioökonomischen Funktionen</u> die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur

 Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels

 der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende

 Flüsse bis 2030 beizutragen, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere des

 Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7, und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, insbesondere des

 Artikels 15.
- (2) Die Mitgliedstaaten beseitigen die <u>künstlichen</u> Hindernisse für die [...] Vernetzung von Oberflächengewässern <u>auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses</u> im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben e und f. Bei der Beseitigung von Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten in erster Linie obsolete Hindernisse an, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Beseitigung der in Absatz 2 genannten Hindernisse durch die Maßnahmen, die zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Überschwemmungsflächen erforderlich sind.
- (4) <u>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3</u>
 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Überschwemmungsflächen erhalten werden.

Artikel 8

Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

- (1) Die Mitgliedstaaten kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 um und erreichen danach einen steigenden Trend, der ab 2030 alle **sechs** Jahre gemessen wird, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methode zur Überwachung der Bestäuberpopulationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen, auf das in Artikel 21 Absatz 2 verwiesen wird.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Methode bietet einen standardisierten Ansatz für die Erhebung jährlicher Daten über die Größe und Vielfalt der Bestäuberarten und für die Bewertung der Entwicklung der Bestäuberpopulation.

Artikel 9

Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

(1) Zusätzlich zu den Gebieten, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zu verbessern.

- (2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei jedem der folgenden Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Anhang IV, gemessen im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle **sechs** Jahre, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind:
 - a) Index der Wiesenschmetterlinge;
 - b) Bestände an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden;
 - c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.
- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass der Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene auf der Grundlage der in Anhang V genannten Arten (indexiert am ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] = 100) folgende Werte erreicht:
 - a) 110 bis 2030, 120 bis 2040 und 130 bis 2050 in den in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch stärker erschöpften Feldvogelpopulationen;
 - b) 105 bis 2030, 110 bis 2040 und 115 bis 2050 in den in Anhang IV aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch nicht so stark erschöpften Feldvogelpopulationen.
- (4) Für die landwirtschaftlich genutzten organischen Böden, bei denen es sich um trockengelegte Torfmoorflächen handelt, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen gelten zumindest für
 - a) 30 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss,
 bis 2030;
 - b) <u>40</u> % dieser Flächen, von denen mindestens die Hälfte wiedervernässt werden muss, bis 2040;
 - c) <u>50</u> % dieser Flächen, von denen mindestens die Hälfte wiedervernässt werden muss, bis 2050;

Die Mitgliedstaaten können Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Wiedervernässung, auf Flächen von Torfabbaugebieten ergreifen und diese Flächen auf die jeweiligen in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Zudem können die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung von Böden ergreifen, bei denen es sich um entwässerte Torfmoore handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, und diese wiedervernässten Flächen bis zu <u>40</u> % auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Torfmooren bestehen, einschließlich der zu erzielenden Wasserniveaus, tragen zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen und zur Steigerung der biologischen Vielfalt bei, wobei die nationalen und lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

In hinreichend begründeten Fällen kann der Umfang der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Torfmooren durch einen Mitgliedstaat auf weniger als in den Buchstaben a, b und c gefordert verringert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen auf Infrastruktur, Gebäude, die Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen hat und die Wiedervernässung nicht auf anderen als landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden kann. Diese Verringerung wird im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4b festgelegt.

Artikel 10

Wiederherstellung von Waldökosystemen

(1) Zusätzlich zu den Gebieten, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern.

- (2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei jedem der folgenden Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind:
 a) stehendes Totholz;
 - b) liegendes Totholz;

[...]

[...]

[...]**c**) Index häufiger Waldvogelarten [...]

[...].

- (2a) Die Mitgliedstaaten erreichen einen steigenden Trend auf nationaler Ebene bei drei der folgenden Indikatoren in Waldökosystemen, die in Anhang VI näher erläutert sind und die auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die Verbesserung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen, ausgewählt werden. Der Trend wird im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre gemessen, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind:
 - a) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;
 - b) Waldvernetzung;
 - c) Bestände an organischem Kohlenstoff;
 - d) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;
 - e) Vielfalt der Baumarten.

- (3) <u>Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Verpflichtungen ist</u> gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - a) große Fälle höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände; oder
 - b) unumgängliche Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden.

KAPITEL III NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGSPLÄNE

Artikel 11

Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Wiederherstellungspläne und führen die vorbereitende Überwachung und Forschung durch, die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 erforderlich sind, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten quantifizieren das Gebiet, das wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 und 5 zu erreichen, und berücksichtigen dabei den Zustand der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Lebensräume der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 genannten Arten [...]. Die Quantifizierung erfolgt unter anderem anhand folgender Angaben:
 - a) für jeden Lebensraumtyp:
 - i) gesamte Lebensraumfläche und Karte ihrer derzeitigen Verbreitung,
 - ii) Lebensraumfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet,

- iii) einen günstigen Zustand aufweisendes Bezugsgebiet unter Berücksichtigung der historischen Aufzeichnungen über die Verteilung in den letzten 70 Jahren und der voraussichtlichen Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels,
- iv) am besten für die erneute Etablierung von Lebensraumtypen geeignete Gebiete angesichts aktueller und vorhergesagter Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels;
- b) ausreichende Qualität und Quantität der Lebensräume der Arten, die erforderlich sind, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, unter Berücksichtigung der am besten für die erneute Etablierung von Lebensraumtypen geeigneten Gebiete, und die für die Entfaltung der Artenpopulationen erforderliche Vernetzung von Lebensräumen sowie aktuelle und vorhergesagte Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels.
- ba) Zur Quantifizierung der Fläche jedes Lebensraumtyps, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1

 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, gemäß Buchstabe a Ziffer ii nur Flächen, deren Zustand bekannt ist.
- bb) Zur Quantifizierung der Fläche jedes Lebensraumtyps, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1

 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, gemäß Buchstabe a Ziffer ii nur Flächen, deren Zustand bekannt ist oder gemäß Artikel 4 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 4a künftig bekannt sein muss.
- (2a) Für die Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Lebensraumtypen legen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d fest.

(2b) <u>Die Mitgliedstaaten bestimmen und kartieren für all ihre Städte sowie kleineren Städte und Vororte städtische Ökosystemgebiete gemäß Artikel 6.</u>

Das städtische Ökosystemgebiet einer Stadt oder einer kleineren Stadt und eines Vororts umfasst

- a) die gesamte Stadt oder die gesamte kleinere Stadt und den gesamten Vorort oder
- b) Teile der Stadt oder der kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer städtischen Zentren, städtischen Cluster und, sofern vom betreffenden Mitgliedstaat als angemessen eingestuft, stadtnahen Gebiete.

<u>Die Mitgliedstaaten können die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr</u> aneinander angrenzenden Städten und/oder kleineren Städten und Vororten zu einem städtischen Ökosystemgebiet zusammenführen, das diesen Städten und/oder kleineren Städten und Vororten gemeinsam ist.</u>

- (3) Die Mitgliedstaaten legen bis spätestens 2030 für jeden der in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9
 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 genannten Indikatoren, für jeden in Artikel 10 Absatz 2a
 gewählten Indikator und für städtische Grünflächen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und für
 städtische Baumüberschirmung gemäß Artikel 6 Absatz 3 im Wege eines offenen und
 wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten
 wissenschaftlichen Erkenntnisse, des in Artikel 17 Absatz 9a genannten
 Orientierungsrahmens und, sofern verfügbar, des in Artikel 17 Absatz 9 genannten
 Orientierungsrahmens zufriedenstellende Werte fest.
- (4) Die Mitgliedstaaten ermitteln und kartieren die land- und forstwirtschaftlichen Gebiete, die der Wiederherstellung bedürfen, insbesondere die Gebiete, die aufgrund von Intensivierung oder anderen Bewirtschaftungsfaktoren eine bessere Vernetzung und mehr Landschaftsvielfalt benötigen.

- (4a) Die Mitgliedstaaten können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser

 Verordnung eine Methodik zur Ergänzung der Methodik gemäß Anhang IV entwickeln,

 um Landschaftselemente mit großer Vielfalt zu überwachen, die nicht von der

 gemeinsamen Methode gemäß der Beschreibung der Landschaftselemente mit großer

 Vielfalt in dem genannten Anhang erfasst werden. Die Kommission stellt innerhalb eines

 Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien für den Rahmen für die

 Entwicklung dieser Methodik zur Verfügung.
- (4b) Die Mitgliedstaaten legen gegebenenfalls die Verringerung des Ausmaßes der Wiedervernässung von Torfmooren gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 5 fest.
- (5) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel, <u>der Landdegradationsneutralität</u> und der Katastrophenvorsorge und geben Wiederherstellungsmaßnahmen entsprechend Vorrang. Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten
 - a) ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999;
 - b) ihre Langfrist-Strategien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999;
 - c) das verbindliche Ziel der Union für 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (6) Die Mitgliedstaaten koordinieren die Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der Ausarbeitung von Plänen zur Ausweisung von "go to"-Gebieten für erneuerbare Energien. Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für Synergien mit den bereits ausgewiesenen "go to"-Gebieten für erneuerbare Energien und stellen sicher, dass die Funktionsweise der "go to"-Gebiete für erneuerbare Energien, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den "go to"-Gebieten für erneuerbare Energien geltenden Genehmigungsverfahren, unverändert bleiben.

- (7) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten **insbesondere** Folgendes:
 - a) die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG für Natura-2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsmaßnahmen;
 - b) prioritäre Aktionsrahmen, die im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG erstellt wurden;
 - c) die Maßnahmen zur Erreichung eines guten **quantitativen**, ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten **Maßnahmenprogrammen und** Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete **und in den gemäß der Richtlinie 2007/60/EG erstellten Hochwasserrisikomanagementplänen** enthalten sind;
 - d) **gegebenenfalls** die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union;
 - e) die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme;
 - f) im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erstellte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne;
 - g) **gegebenenfalls Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik;
 - h) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellte GAP-Strategiepläne.
- (8) Bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne können die Mitgliedstaaten je nach den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten und den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die verschiedenen Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen verwenden, die in Anhang VII aufgeführt sind.

- (9) Bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne streben die Mitgliedstaaten danach, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ökosystemfunktionen und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften zu optimieren.
- (9a) <u>Die Mitgliedstaaten können bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne</u>
 den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen im Zusammenhang mit sozialen,
 wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten
 und der Bevölkerungsdichte Rechnung tragen. Gegebenenfalls sollte der besonderen
 Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung getragen werden. (10)

Die Mitgliedstaaten fördern nach Möglichkeit Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, insbesondere für grenzübergreifende Ökosysteme <u>oder wenn Mitgliedstaaten sich eine Meeresregion oder -unterregion im</u> Sinne der Richtlinie 2008/56/EG teilen.

- (10a) Die Mitgliedstaaten können sofern praktikabel und angemessen für die Festlegung und Umsetzung nationaler Wiederherstellungspläne in Bezug auf die Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen bestehende Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit nutzen.
- Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen verhindert und das Maßnahmen erforderlich macht, für die sie nicht zuständig sind, so wenden sie sich einzeln oder gemeinsam mit einer Beschreibung des festgestellten Problems und möglichen Maßnahmen im Hinblick auf deren Prüfung und mögliche Annahme an, soweit betroffen, die Mitgliedstaaten, die Kommission oder internationale Organisationen.
- (11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. Die Konsultationen erfüllen die Anforderungen gemäß [...] der Richtlinie 2001/42/EG.

Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 kann sich der gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 6
 vorzulegende nationale Wiederherstellungsplan für den Zeitraum nach Juni 2032 bis zu
 einer Überprüfung gemäß Artikel 15 Absatz 1 auf einen strategischen Überblick über
 Folgendes beschränken:
 - a) die Elemente gemäß Absatz 2 und
 - b) den Inhalt gemäß den Absätzen 3 und 3a.

Der überarbeitete nationale Wiederherstellungsplan infolge der gemäß Artikel 15

Absatz 1 vor Juli 2032 durchzuführenden Überprüfung kann sich für den Zeitraum

nach Juni 2042 und bis zu einer Überarbeitung gemäß Artikel 15 Absatz 1 vor Juli 2042

auf einen strategischen Überblick über diese Elemente und Inhalte beschränken.

- (2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren unter Verwendung des gemäß Absatz 4 festgelegten einheitlichen Formats erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:
 - a) die Quantifizierung der Gebiete, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erreichen, auf der Grundlage der gemäß Artikel 11 durchgeführten vorbereitenden Arbeiten und der vorläufigen Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen;
 - b) eine Beschreibung der zur Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Angabe, welche dieser Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des gemäß der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden;

- <u>ba)</u> <u>einen eigenen Abschnitt mit den Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen</u> <u>gemäß Artikel 4 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 4a;</u>
- c) eine Angabe der Maßnahmen, mit denen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 6 sichergestellt wird, dass sich der Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen in den Gebieten, in denen ein guter Zustand erreicht wurde, nicht verschlechtert und dass sich die Lebensräume der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 genannten Arten in den Gebieten, in denen eine ausreichende Qualität der Lebensräume der Arten erreicht wurde, nicht verschlechtern;
- d) eine Angabe der Maßnahmen <u>mit einem Ziel, die in den Anhängen I und II</u>

 <u>aufgeführten Lebensraumtypen in den Gebieten, in denen sie vorkommen, in</u>

 <u>gutem Zustand zu erhalten, und mit einem Ziel, gemäß Artikel 4 Absatz 7 und</u>

 <u>Artikel 5 Absatz 7 eine wesentliche Verschlechterung des Zustands anderer</u>

 Gebiete der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen <u>zu verhindern</u>;
- e) das Verzeichnis der gemäß Artikel 7 Absatz 1 ermittelten zu beseitigenden Hindernisse, den Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 und <u>die geschätzte</u> Länge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung dieser Hindernisse <u>von 2020</u> bis 2030 und [...] 2050 erreicht werden soll, sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Überschwemmungsflächen gemäß Artikel 7 Absatz 3;
- ea) gegebenenfalls eine Begründung, wenn Torfmoore zu einem geringeren Anteil als gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c wiedervernässt werden;
- eine Übersicht über die gemäß Artikel 10 Absatz 2a gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;

- f) den Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10;
- g) gegebenenfalls ein eigener Abschnitt mit speziell zugeschnittenen Wiederherstellungsmaßnahmen in ihren Gebieten in äußerster Randlage;
- h) die Überwachung der Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen, das Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der gemäß den Artikeln 4 bis 10 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Überarbeitung dieser Maßnahmen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 eingehalten werden;
- i) eine Angabe der Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10;
- j) die geschätzten positiven Nebeneffekte für den Klimaschutz <u>und die</u>
 <u>Landdegradationsneutralität</u> im Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen im Laufe der Zeit sowie den umfassenderen sozioökonomischen Nutzen dieser Maßnahmen;
- k) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie der nationale Wiederherstellungsplan Folgendes berücksichtigt:
 - die Relevanz von Klimaszenarien f
 ür die Planung der Art und des Ortes der Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - ii) das Potenzial von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen <u>oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen</u> und zur Unterstützung der Anpassung,
 - iii) Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos,
 - iv) einen Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen;

- l) den geschätzten Finanzierungsbedarf für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder anderen neuen Verpflichtungen aus dieser Verordnung betroffen sind, und der vorgesehenen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmittel, einschließlich der (Ko-)Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union;
- m) eine Angabe der Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen auswirken;
- n) eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans, einschließlich Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und darüber, wie die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt wurden;
- o) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie die in Artikel 14 Absatz 4 genannten Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß Artikel 14 Absatz 5 berücksichtigt wurden. Geht der betreffende Mitgliedstaat auf eine Anmerkung der Kommission oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht ein, so begründet er dies.
- (3) Die nationalen Wiederherstellungspläne enthalten gegebenenfalls die **Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen**, die ein Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen
 Fischereipolitik zu ergreifen beabsichtigt, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen
 in gemeinsamen Empfehlungen, die ein Mitgliedstaat nach dem in der Verordnung (EU)
 Nr. 1380/2013 festgelegten Verfahren zu veranlassen beabsichtigt, sowie alle einschlägigen
 Informationen über diese Maßnahmen.
- (3a) Die nationalen Wiederherstellungspläne enthalten einen Überblick über das

 Zusammenspiel zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen

 Strategieplan im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Maßnahmen.

- (3b) Gegebenenfalls enthalten die nationalen Wiederherstellungspläne einen Überblick über die Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 11 Absatz 9a.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines einheitlichen Formats für die nationalen Wiederherstellungspläne. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des einheitlichen Formats von der Europäischen Umweltagentur (EUA) unterstützt. Bis zum [Datum = der erste Tag des Monats, der drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt] legt die Kommission dem Ausschuss gemäß Artikel 21 Absatz 1 die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor.

Vorlage der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß den Artikeln 11 und 12 vor.

Artikel 14

Bewertung der nationalen Wiederherstellungspläne

(1) Die Kommission bewertet die Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eingang. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat.

- (2) Bei der Bewertung der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne prüft die Kommission
 - <u>a)</u> die Einhaltung von Artikel 12;[...]
 - **b)** [...] ihre Angemessenheit im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10**:[...]**
 - c) ihren Beitrag zum Erreichen der übergeordneten Ziele der Union gemäß Artikel 1, der spezifischen Ziele der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 gemäß Artikel 7 Absatz 1 und des Ziels, bis 2030 mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt zu gestalten.
- (3) Bei der Bewertung der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne wird die Kommission von Experten oder der EUA unterstützt.
- (4) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans Anmerkungen übermitteln.
- (5) Die Mitgliedstaaten tragen etwaigen Anmerkungen der Kommission in ihrem endgültigen nationalen Wiederherstellungsplan [...] Rechnung.
- (6) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anmerkungen der Kommission stellen die Mitgliedstaaten den nationalen Wiederherstellungsplan fertig, veröffentlichen ihn und übermitteln ihn der Kommission.

Überprüfung der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Vor Juli 2032 und vor Juli 2042 überprüfen und überarbeiten die Mitgliedstaaten ihren jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan und nehmen zusätzliche Maßnahmen auf.

 Anschließend überprüfen die Mitgliedstaaten mindestens alle zehn Jahre ihren jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan und, falls erforderlich, überarbeiten ihn und nehmen zusätzliche Maßnahmen auf.[...] Die Überprüfungen erfolgen gemäß den Artikeln 11 und 12; dabei werden die Fortschritte bei der Durchführung des Plans, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die verfügbaren Kenntnisse über Änderungen oder erwartete Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. Bei den vor Juli 2032 und vor Juli 2042 durchzuführenden Überprüfungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 4a gewonnenen Erkenntnisse über den Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihren überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und teilen ihn der Kommission mit.
- (2) Ergibt sich aus der Überwachung gemäß Artikel 17, dass die im nationalen Wiederherstellungsplan festgelegten Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erfüllen, <u>überprüft</u> der betreffende Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan <u>und. falls erforderlich, überarbeitet ihn</u> und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf. <u>Die Mitgliedstaaten veröffentlichen den überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und teilen ihn der Kommission mit.</u>

Auf der Grundlage der in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Informationen und der Bewertung gemäß Artikel 18 Absätze 4 und 5 kann die Kommission <u>nach Absprache mit</u> <u>dem betreffenden Mitgliedstaat den</u> Mitgliedstaat auffordern, einen <u>überarbeiteten</u>
Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans mit zusätzlichen Maßnahmen vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die vom betreffenden Mitgliedstaat erzielten Fortschritte nicht ausreichen, um die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 zu erfüllen. Dieser <u>überarbeitete</u> nationale Wiederherstellungsplan mit zusätzlichen Maßnahmen wird innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung der Kommission veröffentlicht und vorgelegt. <u>Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und in hinreichend</u> <u>begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist um weitere sechs Monate</u> verlängern.

Artikel 16

[...]

[...][...]

KAPITEL IV ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 17

Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen Folgendes:
 - a) Zustand und Entwicklung des Zustands der Lebensraumtypen sowie Qualität und Qualitätstrend der Lebensräume der in den Artikeln 4 und 5 genannten Arten in den Gebieten, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, auf der Grundlage der Überwachungsvorkehrungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h;
 - b) die in Artikel 6 genannte Fläche der städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung in gemäß Artikel 11 Absatz 2b bestimmten städtischen Ökosystemgebieten;
 - c) die in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen;
 - d) die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;
 - e) die <u>drei</u> in <u>Artikel 10 Absatz 2</u> aufgeführten Indikatoren für die biologische Vielfalt in Waldökosystemen;

- <u>ea)</u> <u>drei der in Artikel 10 Absatz 2a aufgeführten Indikatoren für die biologische</u>

 <u>Vielfalt in Waldökosystemen, die vom Mitgliedstaat gewählt werden;</u>
- f) die Größe und Vielfalt der Populationen von Bestäuberarten gemäß der in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Methode;
- g) die Fläche und den Zustand der Gebiete der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen [...];
- h) die Fläche und die Qualität des Lebensraums der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 genannten Arten [...].
- (2) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beginnt, sobald die Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e <u>und ea</u> beginnt am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].
- (4) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe f dieses Artikels beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts.

- Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben a <u>und</u> b <u>erfolgt mindestens alle sechs Jahre.</u> (5) Die Überwachung gemäß dem genannten Absatz Buchstabe c in Bezug auf die Bestände an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt und gemäß Buchstabe e in Bezug auf stehendes Totholz und liegendes Totholz und gegebenenfalls den Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung, den Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten, die Vielfalt der Baumarten und die Bestände an organischem Kohlenstoff wird mindestens alle sechs Jahre oder, falls zur Bewertung des Erreichens von Aufwärtstrends bis 2030 erforderlich, in kürzeren Abständen durchgeführt. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf den Index der Wiesenschmetterlinge, gemäß Absatz 1 Buchstaben d und e in Bezug auf den Index häufiger Waldvogelarten und gemäß Absatz 1 Buchstabe f in Bezug auf Bestäuberarten erfolgt jährlich. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben g und h erfolgt mindestens alle sechs Jahre und wird mit dem Berichterstattungszyklus gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und der Anfangsbewertung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 56/2008/EG koordiniert.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und die Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a, b und Absatz 2a Buchstabe c der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Überwachung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 überwacht werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten, die bei der Überwachung nach diesem Artikel erzeugt werden, im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷³ und mit den in Absatz 5 festgelegten Überwachungshäufigkeiten.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 92 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (8) Die Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten stützen sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme und maximieren den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz, fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen.
- (9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um
 - a) die Methoden für die Überwachung der in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme festzulegen;
 - b) die Methoden für die Überwachung der in Anhang VI aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen;
 - c) einen <u>Orientierungsrahmen</u> für die Festlegung der in <u>Artikel 10 Absätze 2 und 2a</u> genannten zufriedenstellenden Werte <u>einzurichten</u>.
- (9a) Bis 2028 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um einen Orientierungsrahmen für die Festsetzung der zufriedenstellenden Werte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 einzurichten.
- (9b) [...] Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 9 und 9a werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission <u>mindestens alle drei Jahre</u> elektronisch das Gebiet, das Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 10 unterliegt, und die in Artikel 7 genannten Hindernisse, die beseitigt wurden. <u>Der erste Bericht wird im Juni 2028 vorgelegt.</u> [...]
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mit Unterstützung der EUA mindestens alle **sechs** Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:
 - a) die Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans, bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen und bei der Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10;
 - b) die Ergebnisse der gemäß Artikel 17 durchgeführten Überwachung. Die Berichterstattung über die Ergebnisse der gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben g und h durchgeführten Überwachung **erfolgt und enthält** georeferenzierte Karten [...];
 - c) Lage und Umfang der Gebiete, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 4 unterliegen, einschließlich einer georeferenzierten Karte dieser Gebiete;
 - d) das aktualisierte Verzeichnis der Hindernisse gemäß Artikel 7 Absatz 1;
 - e) Informationen über die Fortschritte bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe 1, einschließlich einer Überprüfung der tatsächlichen Investitionen gegenüber den ursprünglichen Investitionsannahmen.

Die ersten Berichte, die den Zeitraum bis 2030 abdecken, werden im Juni 2031 vorgelegt.

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um das Format, die Struktur und die Modalitäten für die Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des Formats, der Struktur und der Modalitäten der elektronischen Berichterstattung durch die EUA unterstützt.
- (4) Die EUA legt der Kommission <u>alle drei Jahre</u> auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 17 Absatz 7 bereitgestellten Daten einen [...] technischen Überblick über die Fortschritte bei der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen vor.
- (5) Die EUA legt der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels bereitgestellten Daten einen unionsweiten technischen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen vor. Sie kann auch Informationen verwenden, die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelt werden. Der Bericht ist bis Juni 2032 und anschließend alle sechs Jahre vorzulegen.
- (6) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat ab **[vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** alle **sechs** Jahre Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

- (6a) Bis 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem

 Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen
 Bericht vor, der Folgendes enthält:
 - <u>a)</u> <u>einen Überblick über die auf EU-Ebene für die Durchführung dieser Verordnung</u> <u>zur Verfügung stehenden Finanzmittel;</u>
 - b) eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Artikel 4 bis 10 und zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2;
 - eine Analyse, um etwaige Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen festzustellen;
 - d) gegebenenfalls, ohne dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 vorzugreifen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Deckung des ermittelten Bedarfs.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen angemessen und aktuell sind und der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG und (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates zugänglich sind.

KAPITEL V

ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE UND AUSSCHUSSVERFAHREN

Artikel 19

Änderung von Anhängen

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um <u>anzupassen, wie</u> die [...] Lebensraumtypen <u>gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt gruppiert werden, und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.</u>
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um
 - a) die Liste der Lebensraumtypen anzupassen, um Übereinstimmung mit den Aktualisierungen der Klassifizierung von Lebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) sicherzustellen;
 - b) anzupassen, wie die Lebensraumtypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt gruppiert werden, und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Liste der Meeresarten gemäß Artikel 5 <u>an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt</u> anzupassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um die Beschreibung, Einheit und Methodik der Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die für den Index häufiger Feldvogelarten in den Mitgliedstaaten verwendete Liste von Arten an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen, um die Beschreibung, Einheit und Methodik der Indikatoren für Waldökosysteme an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 19 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 19 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷⁴ enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 99 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21a

Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/869 erhält folgende Fassung:

"Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie in Artikel 4 Absätze 8 und 8a und Artikel 5 Absätze 8 und 8a der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur angesprochenen Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden."

Überprüfung

- (1) Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2035.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung. Sofern die Kommission dies für angemessen hält, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zusätzliche Wiederherstellungsziele festzulegen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

Der Präsident /// Die Präsidentin

ANHANG I

LAND-, KÜSTEN- UND SÜßWASSERÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSÄTZE 1 UND 2

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Land-, Küsten- und Süßwasserlebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie sechs Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Feuchtgebiete (Küste und Binnenland), 2) Grünland und sonstige Weidelebensräume, 3) Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume, 4) Wälder, 5) Steppen, Heiden und Buschflächen und 6) felsige Lebensräume und Dünen.

1. GRUPPE 1: Feuchtgebiete (Küste und Binnenland)

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Lebensräume in F	Küstenbereichen und halophytische Vegetation
1130	Ästuarien
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
1310	Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae)
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)
1340	Salzwiesen im Binnenland
1410	Mediterrane Salzwiesen (Juncetalia maritimi)
1420	Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums (Sarcocornetea fruticosae)

1530	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
1650	Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums
Feuchte Heiden u	and Moorwiesen
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
4020	Feuchte Heiden des gemäßigt atlantischen Raumes mit <i>Erica ciliaris</i> und <i>Erica tetralix</i>
6460	Moorwiesen des Troodos-Gebirges
Hoch- und Niede	rmoore
7110	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7130	Flächenmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7160	Mineralreiche Quellen und Niedermoorquellen Fennoskandiens
7210	Kalkreiche Niedermoore mit Cladium mariscus und Arten von Caricion davallianae
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230	Kalkreiche Niedermoore
7240	Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae
7310	Aapa-More
7320	Palsa-Moore

Feuchtwälder	
9080	Laubholz-Bruchwälder Fennoskandiens
91D0	Moorwälder

2. GRUPPE 2: Grünland und sonstige Weidelebensräume

Code des Lebensraum typs gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Dünen an Med	eresküsten und im Binnenland
1630	Küstenwiesen des borealen Baltikums
21A0	Machair
Heiden und Buschflächen	
4030	Trockene europäische Heiden
4040	Trockene atlantische Heiden an der Küste mit Erica vagans
4090	Oromediterrane endemische Heidegebiete mit Stechginster
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
8240	Kalk-Felspflaster
Grasland	
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6130	Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)
6140	Silikat-Grasland in den Pyrenäen mit Festuca eskia
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6160	Oro-Iberisches Grasland auf Silikatböden mit Festuca indigesta
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6180	Mesophiles makaronesisches Grasland

6190	Lückiges pannonisches Grasland (Stipo-Festucetalia pallentis)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6220	Mediterrane Trockenrasen der Thero-Brachypodietea
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6250	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss
6260	Pannonische Steppen auf Sandboden
6270	Artenreiche, mesophile, trockene Rasen der niederen Lagen Fennoskandiens
6280	Nordische Alvar-Trockenrasen und flache praekambrische Kalkfelsen
62A0	Östliche sub-mediterrane Trockenrasen (Scorzoneratalia villosae)
62B0	Serpentin-Grasland auf Zypern
62C0	Pontisch-sarmatische Steppen
62D0	Oro-moesisches bodensaures Grasland
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6420	Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des Molinio-Holoschoenion
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
6520	Berg-Mähwiesen
t	ı

Dehesas und Wiesen mit Gehölzen	
6310	Dehesas mit immergrünen Eichenarten
6530	Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien
9070	Waldweiden Fennoskandiens

3. GRUPPE 3: Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Flüsse und Seen	
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)
3120	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer, meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit <i>Isoëtes</i> spp.
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3170	Temporäre mediterrane Flachgewässer
3180	Turloughs
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund
31A0	Transsilvanische heiße Quellen mit Tigerlotus-Formationen (<i>Nymphaea lotus</i>)
3210	Natürliche Flüsse Fennoskandiens
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria germanica
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix elaeagnos

3250	Permanente mediterrane Flüsse mit Glaucium flavum
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
3280	Permanente mediterrane Flüsse: Paspalo-Agrostidion und Galeriewälder aus Salix und Populus alba
3290	Temporäre mediterrane Flüsse mit Paspalo-Agrostidion-Vegetation
32A0	Kalktuff-Kaskaden von Karstflüssen im Dinarischen Gebirge
Auenwiesen	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
6450	Nordboreale Auenwiesen
6540	Submediterranes Grünland des Molinio-Hordeion secalini
Auen- und G	aleriewälder
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
91E0	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)
92A0	Galeriewald mit Salix alba und Populus alba
92B0	Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit <i>Rhododendron</i> ponticum, <i>Salix</i> und sonstiger Vegetation
92C0	Wälder mit Platanus orientalis und Liquidambar orientalis (Platanion orientalis)
92D0	Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche (Nerio- Tamaricetea und Securinegion tinctoriae)

4. GRUPPE 4: Wälder

Code des Lebensraum typs gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Boreale Wälder	
9010	Westliche Taiga
9020	Epiphytenreiche, alte, natürliche, hemiboreale Laubwälder (<i>Quercus</i> , <i>Tilia</i> , <i>Acer</i> , <i>Fraxinus</i> oder <i>Úlmus</i>)
9030	Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich
9040	Subalpine/subarktische nordische Wälder von Betula pubescens ssp. czerepanovii
9050	Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens
9060	Nadelwälder auf oder in Verbindung mit fluvio-glazialen Esker-Moränen
Wälder des ge	emäßigten Europas
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91A0	Eichenwälder auf den Britischen Inseln mit Ilex und Blechnum
91B0	Thermophile Eschenwälder mit Fraxinus angustifolia
91G0	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus
91H0	Pannonische Flaumeichen-Wälder

9110	Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder	
91J0	Eibenwälder der britischen Inseln	
91K0	Illyrische Rotbuchenwälder (Aremonio-Fagion)	
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (Erythronio-Carpinion)	
91M0	Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder	
91P0	Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges (Abietetum polonicum)	
91Q0	Pinus-sylvestris-Wälder der Westkarpaten auf Kalk	
91R0	Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten (Genisto januensis-Pinetum)	
91S0	West-pontische Buchenwälder	
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	
91V0	Dakische Buchenwälder (Symphyto-Fagion)	
91W0	Moesische Buchenwälder	
91X0	Buchenwälder der Dobrudscha	
91Y0	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	
91Z0	Moesische Silberlindenwälder	
91AA	Östliche Flaumeichenwälder	
91BA	Moesische Tannenwälder	
91CA	Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges	

Mediterrane und makaronesische Wälder		
9210	Buchenwald der Apenninen mit <i>Taxus</i> und <i>Ilex</i>	
9220	Buchenwald der Apenninen mit Abies alba und Buchenwald mit Abies nebrodensis	
9230	Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit Quercus robur und Quercus pyrenaica	
9240	Iberische Eichenwälder mit Quercus faginea und Quercus canariensis	
9250	Eichenwälder mit Quercus trojana	
9260	Eichenwälder mit Castanea sativa	
9270	Griechische Buchenwälder mit Abies borisii regis	
9280	Wälder mit Quercus frainetto	
9290	Zypressenwälder (Acero-Cupression)	
9310	Ägäische Wälder mit Quercus brachyphylla	
9320	Wälder mit Olea und Ceratonia	
9330	Wälder mit Quercus suber	
9340	Wälder mit Quercus ilex und Quercus rotundifolia	
9350	Wälder mit Quercus macrolepis	
9360	Makaronesische Lorbeerwälder (Laurus, Ocotea)	
9380	Wälder aus Ilex aquifolium	
9390	Busch- und niedrige Waldvegetation mit Quercus alnifolia	
93A0	Wälder mit Quercus infectoria (Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae)	
Berg- und Na	delwälder	
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	
9430	Montaner und subalpiner <i>Pinus-uncinata-</i> Wald	
9510	Wald des Süd-Apennins mit Abies alba	
9520	Wälder mit Abies pinsapo	

9530	(Sub-)mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern
9540	Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern
9550	Kanarischer endemischer Kiefernwald
9560	Endemische Wälder mit Juniperus spp.
9570	Wälder mit Tetraclinis articulata
9580	Mediterrane Wälder mit Taxus baccata
9590	Cedrus-brevifolia-Wälder (Cedrosetum brevifoliae)
95A0	Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen

5. GRUPPE 5: Steppen, Heiden und Buschflächen

Code des Lebensraum typs gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates			
Halophile und gypsophile Steppen				
1430	Halo-nitrophile Gestrüppe (Pegano-Salsoletea)			
1510	Mediterrane Salzwiesen (Limonietalia)			
1520	Iberische Gipssteppen (Gypsophiletalia)			
Gemäßigte He	Gemäßigte Heide- und Buschvegetation			
4050	Endemische makaronesische Heiden			
4060	Alpine und boreale Heiden			
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)			
4080	Subarktisches Weidengebüsch			
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche			
40B0	Potentilla-fruticosa-Gebüsche der Rhodopen			
40C0	Pontisch-sarmatische sommergrüne Gebüsche			

Hartlaubgebüsche (Matorrals)		
5110	Stabile xerothermophile Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felsabhängen (<i>Berberidion</i> p.p.)	
5120	Formationen von Cytisus purgans in Berggebieten	
5140	Formationen von Cistus palhinhae auf maritimen Heiden	
<u>5210</u>	Baumförmige Matorrals mit Juniperus spp.	
5220	Baumförmige Matorrals mit Zyziphus spp.	
5230	Baumförmige Matorrals mit Laurus nobilis	
5310	Lorbeer-Gebüsche	
5320	Euphorbia-Formationen an Steilküsten	
5330	Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)	
5410	Westmediterrane Phrygane (Astragalo-Plantaginetum subulatae) auf Felsenküsten	
5420	Sarcopoterium-spinosum-Phrygane	
5430	Endemische Phrygane des Euphorbio-Verbascion	

6. GRUPPE 6: Felsige Lebensräume und Dünen

Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	
Felsenküsten, Strände und kleine Inseln		
1210	Einjährige Spülsäume	
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	
1240	Mittelmeer-Felsküsten mit Vegetation mit endemischen <i>Limonium</i> -Arten	
1250	Makaronesische Felsküsten mit endemischen Pflanzenarten	

1610	Esker-(Moränen-)Inseln des Baltikums mit Sand-, Fels- oder Kiesstrandvegetation und sublitoraler Vegetation	
1620	Kleine und Kleinstinseln des borealen Baltikums	
1640	Sandige Strände mit ausdauernder Vegetation des borealen Baltikums	
Dünen an Küsten	und im Binnenland	
2110	Primärdünen	
2120	Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria	
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation ("Graudünen")	
2140	Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum	
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	
2170	Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)	
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	
2190	Feuchte Dünentäler	
2210	Festliegende Dünen im Küstenbereich mit Crucianellion maritimae	
2220	Dünen mit Euphorbia terracina	
2230	Dünenvegetation der Malcolimietalia	
2240	Dünenrasen der Brachypodietalia mit Annuellen	
2250	Mediterrane Küstendünen mit Wacholder Juniperus spp.	
2260	Dünen mit Hartlaubvegetation der Cisto-Lavenduletalia	
2270	Dünenwälder mit Pinus pinea und/oder Pinus pinaster	
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista	
2320	Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum	
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	
2340	Pannonische Binnendünen	
91N0	Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch (Junipero-Populetum albae)	
<u> </u>		

Felsige Lebensräume		
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)	
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>)	
8130	Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum	
8140	Schutthalden im östlichen Mittelmeerraum	
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
8320	Lavafelder und Aushöhlungen	
8340	Permanente Gletscher	

ANHANG II

MEERESÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSÄTZE 1 UND 2

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Meereslebensraumtypen sowie sieben Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Seegraswiesen, 2) Makroalgenwälder,

- 3) Muschelbänke, 4) Kalkalgenbänke, 5) Schwamm-, Korallenriffe und korallogene Lebensräume,
- 6) Hydrothermalquellen und kalte Quellen und 7) weiche Sedimente (oberhalb von 1000 Meter Tiefe). Die jeweilige Entsprechung mit den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen ist ebenfalls angegeben.

Die Klassifizierung der Meereslebensräume, bei der nach biogeografischen Regionen unterschieden wird, beruht auf dem Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS), dessen Typologie der Meereslebensräume 2022 von der Europäischen Umweltagentur (EUA) überarbeitet wurde. Die Informationen zu den entsprechenden Lebensräumen in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates beruhen auf der von der EUA im Jahr 2021 veröffentlichten Zuordnung¹.

1. Gruppe 1: Seegraswiesen

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Code des entsprechenden Lebensraumtyps in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates	
Atlantik			
MA522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Litorals	1140; 1160	
MA623	Seegraswiesen auf Schlammboden des atlantischen Litorals	1140; 1160	
MB522	Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1150; 1160	

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 115 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**

EUNIS marine habitat classification 2022. Europäische Umweltagentur.

Ostsee		
MA332	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
MA432	Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA632	Von bewurzelten Unterwasserpflanzen dominierter Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB332	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB432	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160; 1650
MB532	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB632	Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Schlicksediment des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
Schwarze	es Meer	
MB546	Wiesen von Seegras oder Rhizome bildenden Algen auf Schlicksandboden des durch Süßwasserzufluss beeinflussten Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB547	Seegraswiesen auf mäßig exponiertem sauberem Sandboden des oberen Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB548	Seegraswiesen auf Sandboden des unteren Schwarzmeer- Infralitorals	1110; 1160
Mittelme	er	
MB252	Biozönosen mit Posidonia oceanica	1120
MB2521	Ökomorphosen streifenförmiger <i>Posidonia-oceanica</i> -Wiesen	1120; 1130; 1160
MB2522	Ökomorphosen von <i>Posidonia-oceanica</i> -Wiesen in Form von Barriereriffen	1120; 1130; 1160
MB2523	Fazies toter "Matten" von <i>Posidonia oceanica</i> ohne viel Epiflora	1120; 1130; 1160
MB2524	Assoziation mit Caulerpa prolifera auf Posidonia-Wiesen	1120; 1130; 1160

MB5521	Assoziation mit <i>Cymodocea nodosa</i> auf gut sortiertem feinem Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5534	Assoziation mit <i>Cymodocea nodosa</i> auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5535	Assoziation mit Zostera noltei auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern	1110; 1130; 1160
MB5541	Assoziation mit <i>Ruppia cirrhosa</i> und/oder <i>Ruppia maritima</i> auf Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5544	Assoziation mit <i>Zostera noltei</i> in euryhaliner und eurythermaler Umgebung auf Sandboden	1110; 1130; 1160
MB5545	Assoziation mit Zostera marina in euryhaliner und eurythermaler Umgebung	1110; 1130; 1160

2. Gruppe 2: Makroalgenwälder

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat- Richtlinie)
Atlantik		
MA123	Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Litorals mit voller Salinität	1160; 1170; 1130
MA125	Braunalgen auf Felsen des atlantischen Litorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MB121	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB123	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sedimenten oder anderen Störungen ausgesetzten Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160
MB124	Tanggemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals mit variabler Salinität	1170; 1130; 1160
MB321	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1160
MB521	Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sandboden des atlantischen Infralitorals	1160
MB621	Vegetationsgemeinschaften auf Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1160

Ostsee		
MA131	Durch mehrjährige Algen gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Hydrolitorals	1160; 1170; 1130; 1610; 1620
MB131	Mehrjährige Algen auf Felsen und Geröll des Ostsee- Infralitorals	1170; 1160
MB232	Von Muschelkies gekennzeichneter Grund des Ostsee- Infralitorals	1160; 1110
MB333	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1160
MB433	Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1160; 1170
Schwarzes	s Meer	
MB144	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB149	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales	1170; 1160
MB14A	Fucales und andere Algen auf Felsen des geschützten oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit guten Lichtverhältnissen	1170; 1160
Mittelmee	r	
MA1548	Assoziation mit Fucus virsoides	1160; 1170
MB1512	Assoziation mit <i>Cystoseira tamariscifolia</i> und <i>Saccorhiza polyschides</i>	1170; 1160
MB1513	Assoziation mit <i>Cystoseira amentacea</i> (var. <i>amentacea</i> , var. <i>stricta</i> , var. <i>spicata</i>)	1170; 1160
MB151F	Assoziation mit Cystoseira brachycarpa	1170; 1160
MB151G	Assoziation mit Cystoseira crinita	1170; 1160
MB151H	Assoziation mit Cystoseira crinitophylla	1170; 1160
MB151J	Assoziation mit Cystoseira sauvageauana	1170; 1160
MB151K	Assoziation mit Cystoseira spinosa	1170; 1160
MB151L	Assoziation mit Sargassum vulgare	1170; 1160
MB151M	Assoziation mit Dictyopteris polypodioides	1170; 1160
MB151W	Assoziation mit Cystoseira compressa	1170; 1160

MB1524	Assoziation mit Cystoseira barbata	1170; 1160
MC1511	Assoziation mit Cystoseira zosteroides	1170; 1160
MC1512	Assoziation mit Cystoseira usneoides	1170; 1160
MC1513	Assoziation mit <i>Cystoseira dubia</i>	1170; 1160
MC1514	Assoziation mit Cystoseira corniculata	1170; 1160
MC1515	Assoziation mit Sargassum spp.	1170; 1160
MC1518	Assoziation mit Laminaria ochroleuca	1170; 1160
MC3517	Assoziation mit <i>Laminaria rodriguezii</i> auf detritischen Bänken	1160

3. Gruppe 3: Muschelbänke

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat- Richtlinie)
Atlantik		
MA122	Mytilus-edulis- und/oder Seepockengemeinschaften auf wellenexponierten Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA124	Miesmuschel- und/oder Seepockengemeinschaften mit Seegras auf Felsen des atlantischen Litorals	1160; 1170
MA227	Muschelriffe in der atlantischen Litoralzone	1170; 1140
MB222	Muschelriffe in der atlantischen Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MC223	Muschelriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
Ostsee		
MB231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MC231	Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160; 1110
MD231	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter biogener Boden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD232	Durch Muscheln gekennzeichneter Kiesboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	1170
MD431	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Mischboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	

MD531	Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD631	Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarze	es Meer	
MB141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals	1170
MB143	Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (ohne Fucales)	1170; 1160
MB148	Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (andere als Fucales)	1170; 1160
MB242	Miesmuschelbänke in der Schwarzmeer-Infralitoralzone	1170; 1130; 1160
MB243	Austernbänke auf Felsen des unteren Schwarzmeer- Infralitorals	1170
MB642	Terrigene Schlickböden des Schwarzmeer-Infralitorals	1160
MC141	Von Wirbellosen dominierte Felsen des Schwarzmeer- Circalitorals	1170
MC241	Miesmuschelbänke auf terrigenen Schlickböden des Schwarzmeer-Circalitorals	1170
MC645	Schlickboden des unteren Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelme	er	
MA1544	Fazies mit <i>Mytilus galloprovincialis</i> in mit organischen Stoffen angereicherten Gewässern	1160; 1170
MB1514	Fazies mit Mytilus galloprovincialis	1170; 1160
	Austernbänke des Mittelmeer-Infralitorals	
	Austernbänke des Mittelmeer-Circalitorals	

4. Gruppe 4: Kalkalgenbänke

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat- Richtlinie)
Atlantik		
MB322	Kalkalgenbänke auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB421	Kalkalgenbänke auf Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
MB622	Kalkalgenbänke auf Schlicksediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1160
Mittelme	er	
MB3511	Assoziation mit Rodolith in von Wellen vermischtem grobem Sand und feinem Kies	1110; 1160
MB3521	Assoziation mit Rodolith in grobem Sand und feinem Kies unter dem Einfluss von Strömungen am Meeresgrund	1110; 1160
MB3522	Assoziation mit Kalkalgen (= Assoziation mit Lithothamnion corallioides und Phymatolithon calcareum) auf grobem Sand- und Kiesboden des Mittelmeers	1110; 1160
MC3521	Assoziation mit Rodolith auf detritischem Küstengrund	1110
MC3523	Assoziation mit Kalkalgen (<i>Lithothamnion corallioides</i> und <i>Phymatolithon calcareum</i>) auf detritischem Küstengrund	1110

5. Gruppe 5: Schwammriffe, Korallenriffe und korallogene Lebensräume

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat- Richtlinie)
Atlantik		
MC121	Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals	1170
MC124	Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals mit variabler Salinität	1170; 1130
MC126	Gemeinschaften in Höhlen und Überhängen des atlantischen Circalitorals	8330; 1170
MC222	Kaltwasserkorallenriffe in der atlantischen Circalitoralzone	1170
MD121	Schwammgemeinschaften auf Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170

MD221	Kaltwasserkorallenriffe in der küstenfernen atlantischen Circalitoralzone	1170
ME122	Schwammgemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME123	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME221	Kaltwasserkorallenriffe des oberen atlantischen Bathyals	1170
ME322	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME324	Ansammlungen von Schwämmen auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME422	Ansammlungen von Schwämmen auf Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME623	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME624	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF121	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF221	Kaltwasserkorallenriffe des unteren atlantischen Bathyals	1170
MF321	Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF622	Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF623	Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MB138	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals	1170; 1160
MB43A	Durch epibenthische Schwämme (Porifera) gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1160; 1170
MC133	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC136	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals	1170; 1160
MC433	Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
	1	I

MC436	Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160
Schwarze	s Meer	
MD24	Biogene Lebensräume des küstenfernen Schwarzmeer- Circalitorals	1170
ME14	Felsen des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
ME24	Biogene Lebensräume des oberen Schwarzmeer-Bathyals	1170
MF14	Felsen des unteren Schwarzmeer-Bathyals	1170
Mittelmee	er	
MB151E	Fazies mit Cladocora caespitosa	1170; 1160
MB151Q	Fazies mit Astroides calycularis	1170; 1160
MB151α	Fazies und Assoziation korallogener Biozönosen (Einschlüsse)	1170; 1160
MC1519	Fazies mit Eunicella cavolini	1170; 1160
MC151A	Fazies mit Eunicella singularis	1170; 1160
MC151B	Fazies mit Paramuricea clavata	1170; 1160
MC151E	Fazies mit Leptogorgia sarmentosa	1170; 1160
MC151F	Fazies mit Anthipatella subpinnata und vereinzelten Rotalgen	1170; 1160
MC151G	Fazies mit massiven Schwämmen und vereinzelten Rotalgen	1170; 1160
MC1522	Fazies mit Corallium rubrum	8330; 1170
MC1523	Fazies mit Leptopsammia pruvoti	8330; 1170
MC251	Korallogene Plattformen	1170
MC6514	Fazies zähen Schlicks mit <i>Alcyonium palmatum</i> und <i>Parastichopus regalis</i> auf Schlickboden des Circalitorals	1160
MD151	Biozönose auf Felsen der Mittelmeer-Schelfkante	1170
MD25	Biogene Lebensräume des küstenfernen Mittelmeer- Circalitorals	1170
MD6512	Fazies zähen Schlicks mit <i>Alcyonium palmatum</i> und <i>Parastichopus regalis</i> auf Schlickboden des unteren Circalitorals	
ME1511	Lophelia-pertusa-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170

ME1512	Madrepora-oculata-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME1513	Madrepora-oculata- und Lophelia-pertusa-Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals	1170
ME6514	Fazies mit <i>Pheronema carpenteri</i> des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF1511	Lophelia-pertusa-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1512	Madrepora-oculata-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF1513	Madrepora-oculata- und Lophelia-pertusa-Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals	1170
MF6511	Fazies sandiger Schlickböden mit <i>Thenea muricata</i> des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF6513	Fazies kompakter Schlickböden mit <i>Isidella elongata</i> des unteren Mittelmeer-Bathyals	

6. Gruppe 6: Hydrothermalquellen und kalte Quellen

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat- Richtlinie)
Atlantik		
MB128	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Infralitorals	1170; 1160; 1180
MB627	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Infralitorals	1130; 1160
MC127	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Circalitorals	1170; 1180
MC622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Circalitorals	1160
MD122	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals	1170
MD622	Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	

7. Gruppe 7: Weiche Sedimente (oberhalb von 1000 Meter Tiefe)

EUNIS- Code	EUNIS-Bezeichnung des Lebensraumtyps	Entsprechende Codes in Anhang I (Habitat- Richtlinie)
Atlantik		
MA32	Grobsediment des atlantischen Litorals	1130; 1160

MA42	Mischsediment des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA52	Sandboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MA62	Schlickboden des atlantischen Litorals	1130; 1140; 1160
MB32	Grobsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MB42	Mischsediment des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB52	Sandboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB62	Schlickboden des atlantischen Infralitorals	1110; 1130; 1160
MC32	Grobsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC42	Mischsediment des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC52	Sandboden des atlantischen Circalitorals	1110; 1160
MC62	Schlickboden des atlantischen Circalitorals	1160
MD32	Grobsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD42	Mischsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD52	Sandboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
MD62	Schlickboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals	
ME32	Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME42	Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals	
ME52	Sandboden des oberen atlantischen Bathyals	
ME62	Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals	
MF32	Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF42	Mischsediment des unteren atlantischen Bathyals	
MF52	Sandboden des unteren atlantischen Bathyals	
MF62	Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals	
Ostsee		
MA33	Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1160; 1610; 1620
	·	

MA43	Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA53	Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1610
MA63	Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals	1130; 1140; 1160; 1650
MB33	Grobsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1150; 1160
MB43	Mischsediment des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160; 1170; 1650
MB53	Sandboden des Ostsee-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB63	Schlickboden des Ostsee-Infralitorals	1130; 1150; 1160; 1650
MC33	Grobsediment des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC43	Mischsediment des Ostsee-Circalitorals	1160; 1170
MC53	Sandboden des Ostsee-Circalitorals	1110; 1160
MC63	Schlickboden des Ostsee-Circalitorals	1160; 1650
MD33	Grobsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD43	Mischsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD53	Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
MD63	Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals	
Schwarz	es Meer	
MA34	Grobsediment des Schwarzmeer-Litorals	1160
MA44	Mischsediment des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA54	Sandboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA64	Schlickboden des Schwarzmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MB34	Grobsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB44	Mischsediment des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1170
MB54	Sandboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1160

MB64	Schlickboden des Schwarzmeer-Infralitorals	1130; 1160
MC34	Grobsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC44	Mischsediment des Schwarzmeer-Circalitorals	
MC54	Sandboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1160
MC64	Schlickboden des Schwarzmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD34	Grobsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD44	Mischsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	// C.
MD54	Sandboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
MD64	Schlickboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals	
Mittelme	er	
MA35	Grobsediment des Mittelmeer-Litorals	1160; 1130
MA45	Mischsediment des Mittelmeer-Litorals	1140; 1160
MA55	Sandboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1160
MA65	Schlickboden des Mittelmeer-Litorals	1130; 1140; 1150; 1160
MB35	Grobsediment des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1160
MB45	Mischsediment des Mittelmeer-Infralitorals	
MB55	Sandboden des Mittelmeer-Infralitorals	1110; 1130; 1150; 1160
MB65	Schlickboden des Mittelmeer-Infralitorals	1130; 1150
MC35	Grobsediment des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC45	Mischsediment des Mittelmeer-Circalitorals	
MC55	Sandboden des Mittelmeer-Circalitorals	1110; 1160
MC65	Schlickboden des Mittelmeer-Circalitorals	1130; 1160
MD35	Grobsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD45	Mischsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
MD55	Sandboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
	I	•

MD65	Schlickboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals	
ME35	Grobsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME45	Mischsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME55	Sandboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
ME65	Schlickboden des oberen Mittelmeer-Bathyals	
MF35	Grobsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF45	Mischsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF55	Sandboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	
MF65	Schlickboden des unteren Mittelmeer-Bathyals	

ANHANG III

IN ARTIKEL 5 ABSATZ 3 GENANNTE IM MEER LEBENDE ARTEN

(1) [...] (2) Zwergsägerochen (Pristis clavata); (3) Westlicher Sägefisch (Pristis pectinata); **(4)** Gewöhnlicher Sägefisch (Pristis pristis); (5) [...] (6) Riesenhai (Cetorhinus maximus) und Weißer Hai (Carcharodon carcharias); Glatter Schwarzer Dornhai (Etmopterus pusillus); **(7)** (8)Riffmanta (*Manta alfredi*); (9) Großer Teufelsrochen (Mobula birostris); (10)Teufelsrochen (Mobula mobular); Kleiner guineischer Teufelsrochen (Mobula rochebrunei); (11)Japanischer Teufelsrochen (Mobula japanica); (12)(13)Glatter Teufelsrochen (Mobula thurstoni); (14)Zwerg-Teufelsrochen (Mobula eregoodootenkee); (15)[...] Sichelflossen-Teufelsrochen (Mobula tarapacana); (16)(17)Kuhls Teufelsrochen (Mobula kuhlii); (18)Kleiner Teufelsrochen (Mobula hypostoma); (19)Schwarzbäuchiger Glattrochen (Raja (Dipturus) nidarosiensis); (20)Bandrochen (Raja alba); (21) Geigenrochen (Rhinobatidae); (22)Engelhai (Squatina squatina); (23)Lachs (Salmo salar);

(24)

Meerforelle (Salmo trutta);

(25) Schnäpel (Coregonus oxyrhynchus).

ANHANG IV

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 2

Indikator	Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Index der Wiesenschmetterlinge	Beschreibung: Dieser Indikator setzt sich aus Arten zusammen, die als charakteristisch für europäisches Grasland gelten, in weiten Teilen Europas verbreitet sind und unter die Mehrzahl der Beobachtungsprogramme für Schmetterlinge fallen. Er beruht auf dem geometrischen Mittel der Entwicklungen von Arten.
	Einheit: Index.
	Methodik: wie von Butterfly Conservation Europe entwickelt und angewandt (Van Swaay, C.A.M, <i>Assessing Butterflies in Europe – Butterfly Indicators 1990-2018</i> , Technical report, Butterfly Conservation Europe, 2020).
Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen	Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt den Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden in einer Tiefe von 0 bis 30 cm.
Ackerböden	Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha
	Methodik: wie in Anhang V der Verordnung 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., <i>LUCAS Soil 2022</i> , Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt	Beschreibung: Landschaftselemente mit großer Vielfalt, wie etwa Pufferstreifen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, sind Elemente einer dauerhaften natürlichen oder naturnahen Vegetation in einem landwirtschaftlichen Kontext, die Ökosystemdienstleistungen erbringen und die biologische Vielfalt unterstützen.
	Dazu müssen die Landschaftselemente möglichst wenig <u>nachteiligen</u> äußeren Störungen ausgesetzt sein, um sichere Lebensräume für verschiedene Taxa zu schaffen und somit folgende Bedingungen zu erfüllen:
	a) Sie dürfen nicht produktiv landwirtschaftlich genutzt werden (einschließlich Beweidung und Futtererzeugung), es sei denn, eine solche Nutzung ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt

nötig, und b) sie sollten nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt werden, mit Ausnahme einer Behandlung mit Festmist in geringem Umfang. Brachliegende Flächen, einschließlich vorübergehend brachliegender Flächen, können als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie die oben genannten Kriterien a und b erfüllen. Produktive Bäume, die Teil nachhaltiger Agroforstsysteme sind, oder Bäume in ausgedehnten alten Obstgärten auf Grünland und produktive Elemente in [...] Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie das Kriterium b erfüllen und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird. **Einheit:** Prozent (Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen) Methodik: wie im Rahmen von Indikator I.21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 entwickelt und aufbauend auf der jüngsten aktualisierten Fassung der LUCAS-Erhebung für Landschaftselemente (Ballin M. et al., Redesign sample for Land Use/Cover Area frame Survey (LUCAS), Eurostat 2018) und für brachliegende Flächen (Farm Structure, Reference Metadata in Single Integrated Metadata Structure, Online-Veröffentlichung, Eurostat) und gegebenenfalls für Landschaftselemente mit großer Vielfalt, die nicht von der oben genannten Methodik erfasst werden, wie sie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 4a entwickelt wurde. Die LUCAS-Methodik wird regelmäßig aktualisiert, um die Zuverlässigkeit der Daten zu erhöhen, die in der Europäischen Union und auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer

nationalen Pläne zur Wiederherstellung der Natur verwendet werden.

ANHANG V

INDEX HÄUFIGER FELDVOGELARTEN AUF NATIONALER EBENE

Beschreibung

Der Feldvogelindex gibt Auskunft über die Entwicklung des Vogelbestands häufiger und verbreiteter Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll als Näherungswert für die Bewertung des Zustands der biologischen Vielfalt landwirtschaftlicher Ökosysteme in Europa dienen. Der nationale Feldvogelindex ist ein zusammengesetzter, artenübergreifender Index, mit dem die Entwicklungsrate der relativen Häufigkeit von Feldvogelarten an ausgewählten Erhebungsorten auf nationaler Ebene gemessen wird. Der Index beruht auf gezielt ausgewählten Arten, die für die Futteraufnahme und Brut Lebensräume auf landwirtschaftlichen Flächen benötigen. Die nationalen Indizes häufiger Feldvogelarten beruhen auf Gruppen von Arten, die im jeweiligen Mitgliedstaat relevant sind. Der Index wird in Bezug auf ein Referenzjahr berechnet, für das der Indexwert üblicherweise auf 100 festgelegt wird. Die Entwicklungstendenzen stehen für die allgemeine Veränderung der Populationsentwicklung der einzelnen Feldvögel über einen Zeitraum von Jahren.

Methodik: Brlík et al. (2021): Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds. Sci Data 8, 21. https://doi.org/10.1038/s41597-021-00804-2

"Mitgliedstaaten mit historisch stärker dezimierten Feldvogelpopulationen" bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen mindestens die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweist. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:
Tschechien
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Deutschland
Ungarn
Italien

Luxemburg
Niederlande
Spanien
"Mitgliedstaaten mit historisch weniger dezimierten Feldvogelpopulationen" bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen weniger als die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweisen. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.
Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:
Österreich
Belgien
Bulgarien
Kroatien
Zypern
Griechenland
Irland
Lettland
Litauen
Malta
Polen
Portugal
Rumänien
Slowakei

Slowenien

Schweden

Liste der Arten des Index häufiger Feldvogelarten in den jeweiligen Mitgliedstaaten

Österreich
Acrocephalus palustris
Alauda arvensis
Anthus spinoletta
Anthus trivialis
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Jynx torquilla
Lanius collurio
Lullula arborea
Miliaria calandra
Oenanthe oenanthe
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Serinus citrinella
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Turdus pilaris
Vanellus vanellus

Belgien – Flandern	Belgien – Wallonien
Alauda arvensis	Alauda arvensis
Anthus pratensis	Anthus pratensis
Emberiza citrinella	Carduelis cannabina
Falco tinnunculus	Corvus frugilegus
Haematopus ostralegus	Emberiza citrinella
Hippolais icterina	Falco tinnunculus
Hirundo rustica	Hirundo rustica
Limosa limosa	Lanius collurio
Linaria cannabina	Miliaria calandra
Motacilla alba	Motacilla flava
Motacilla flava	Passer montanus
Numenius arquata	Perdix perdix
Passer montanus	Saxicola torquatus
Perdix perdix	Streptopelia turtur
Phoenicurus ochruros	Sturnus vulgaris
Saxicola torquatus	Sylvia communis
Sylvia communis	Vanellus vanellus
Vanellus vanellus	

Bulgarien
Alauda arvensis
Carduelis carduelis
Carduelis cannabina
Coturnix coturnix
Corvus frugilegus
Emberiza hortulana

Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Lanius collurio
Miliaria calandra
Motacilla flava
Perdix perdix
Passer montanus
Sylvia communis
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Upupa epops

Kroatien
Alauda arvensis
Anthus campestris
Anthus trivialis
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Coturnix coturnix
Emberiza cirlus
Emberiza citrinella
Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Jynx torquilla

Lanius collurio
Lanius senator
Lullula arborea
Luscinia megarhynchos
Miliaria calandra
Motacilla flava
Oenanthe hispanica
Oriolus oriolus
Passer montanus
Pica pica
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Streptopelia turtur
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Zypern
Alectoris chukar
Athene noctua
Carduelis carduelis
Cisticola juncidis
Clamator glandarius
Columba palumbus
Coracias garrulus
Corvus corone cornix
Coturnix coturnix

Emberiza calandra
Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Francolinus francolinus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Chloris chloris
Iduna pallida
Linaria cannabina
Oenanthe cypriaca
Parus major
Passer hispaniolensis
Pica pica
Streptopelia turtur
Sylvia conspicillata
Sylvia melanocephala

Tschechien
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Carduelis cannabina
Ciconia ciconia
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Hirundo rustica
Lanius collurio

Miliaria calandra
Motacilla flava
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

Dänemark
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Corvus corone
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Gallinago gallinago
Hirundo rustica
Lanius collurio
Miliaria calandra
Motacilla alba
Motacilla flava

Oenanthe oenanthe
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Sylvia communis
Sylvia curruca
Turdus pilaris
Vanellus vanellus

Estland
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Hirundo rustica
Lanius collurio
Linaria cannabina
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus
[]
[]
[]
[]
[]
[]
[]
[]
[]
[]
[]

[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	
[]	

Finnland
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Corvus monedula
Crex crex
Delichon urbica
Emberiza hortulana
Hirundo rustica
Numenius arquata
Passer montanus
Saxicola rubertra
Sturnus vulgaris

Sylvia communis
Turdus pilaris
Vanellus vanellus

Frankreich
Alauda arvensis
Alectoris rufa
Anthus campestris
Anthus pratensis
Buteo buteo
Carduelis cannabina
Corvus frugilegus
Coturnix coturnix
Emberiza cirlus
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Lanius collurio
Lullula arborea
Melanocorypha calandra
Motacilla flava
Oenanthe oenanthe
Perdix perdix
Saxicola torquatus
Saxicola rubetra
Sylvia communis

Upupa epops	
Vanellus vanellus	

Deutschland
Alauda arvensis
Athene noctua
Emberiza citrinella
Lanius collurio
Limosa limosa
Lullula arborea
Miliaria calandra
Milvus milvus
Saxicola rubetra
Vanellus vanellus

Griechenland
Alauda arvensis
Apus apus
Athene noctua
Calandrella brachydactyla
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Carduelis chloris
Ciconia ciconia
Corvus corone
Corvus monedula
Delichon urbicum

Emberiza cirlus
Emberiza hortulana
Emberiza melanocephala
Falco naumanni
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo daurica
Hirundo rustica
Lanius collurio
Lanius minor
Lanius senator
Lullula arborea
Luscinia megarhynchos
Melanocorypha calandra
Miliaria calandra
Motacilla flava
Oenanthe hispanica
Oenanthe oenanthe
Passer domesticus
Passer hispaniolensis
Passer montanus
Pica pica
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Streptopelia decaocto
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris



Sylvia melanocephala	
Upupa epops	

Ungarn
Alauda arvensis
Anthus campestris
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Lanius collurio
Lanius minor
Locustella naevia
Merops apiaster
Motacilla flava
Perdix perdix
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Sylvia nisoria
Vanellus vanellus

Irland
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Columba oenas
Columba palumbus
Corvus cornix

Corvus frugilegus
Corvus monedula
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Fringilla coelebs
Hirundo rustica
Chloris chloris
Motacilla alba
Passer domesticus
Phasianus colchicus
Pica pica
Saxicola torquatus
Sturnus vulgaris
Italien
Alauda arvensis
Anthus campestris
Calandrella brachydactyla
, ,
Carduelis carduelis
Carduelis carduelis
Carduelis carduelis Carduelis chloris
Carduelis carduelis Carduelis chloris Corvus cornix
Carduelis carduelis Carduelis chloris Corvus cornix Emberiza calandra
Carduelis carduelis Carduelis chloris Corvus cornix Emberiza calandra Emberiza hortulana
Carduelis carduelis Carduelis chloris Corvus cornix Emberiza calandra Emberiza hortulana Falco tinnunculus
Carduelis carduelis Carduelis chloris Corvus cornix Emberiza calandra Emberiza hortulana Falco tinnunculus Galerida cristata



Luscinia megarhynchos
Melanocorypha calandra
Motacilla alba
Motacilla flava
Oriolus oriolus
Passer domesticus italiae
Passer hispaniolensis
Passer montanus
Pica pica
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus unicolor
Sturnus vulgaris
<i>Upupa epops</i>

Lettland Acrocephalus palustris Alauda arvensis Anthus pratensis Carduelis carduelis Carpodacus erythrinus Ciconia ciconia Crex crex Emberiza citrinella Lanius collurio Locustella naevia

Motacilla flava	
Passer montanus	
Saxicola rubetra	
Sturnus vulgaris	
Sylvia communis	
Vanellus vanellus	



Litauen
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Carduelis carduelis
Ciconia ciconia
Crex crex
Emberiza citrinella
Hirundo rustica
Lanius collurio
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

Luxemburg
Alauda arvensis
Carduelis cannabina
Emberiza citrinella
Lanius collurio
Passer montanus
Saxicola torquatus
Sylvia communis
Malta
Calandrella brachydactyla

Linaria cannabina
Cettia cetti
Cisticola juncidis
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Lanius senator
Monticola solitarius
Passer hispaniolensis
Passer montanus
Serinus serinus
Streptopelia decaocto
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia conspicillata
Sylvia melanocephala

Niederlande
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Athene noctua
Calidris pugnax
Carduelis carduelis
Corvus frugilegus
Coturnix coturnix
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Gallinago gallinago

Haematopus ostralegus
Hippolais icterina
Hirundo rustica
Limosa limosa
Miliaria calandra
Motacilla fl ava
Numenius arquata
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola torquatus
Spatula clypeata
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Tringa totanus
Turdus viscivorus
Vanellus vanellus

Polen Alauda arvensis Anthus pratensis Carduelis cannabina Ciconia ciconia Emberiza citrinella Emberiza hortulana Falco tinnunculus Galerida cristata

Hirundo rustica
Lanius collurio
Limosa limosa
Miliaria calandra
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola torquatus
Saxicola rubetra
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Portugal
Athene noctua
Bubulcus ibis
Carduelis carduelis
Chloris chloris
Ciconia ciconia
Cisticola juncidis
Coturnix coturnix
Delichon urbicum
Emberiza cirlus
Falco tinnunculus
Galerida cristata

Hirundo rustica
Lanius meridionalis
Linaria cannabina
Merops apiaster
Miliaria calandra
Milvus migrans
Passer domesticus
Pica pica
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Sturnus unicolor
Upupa epops

Rumänien
Alauda arvensis
Anthus campestris
Calandrella brachydactyla
Ciconia ciconia
Corvus frugilegus
Emberiza calandra
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana
Emberiza melanocephala
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Lanius collurio

Lanius minor
Linaria cannabina
Melanocorypha calandra
Motacilla flava
Passer montanus
Perdix perdix
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Slowakei
Alauda arvensis
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Emberiza calandra
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Hirundo rustica
Chloris chloris
Lanius collurio
Locustella naevia
Motacilla flava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Serinus serinus
Streptopelia turtur
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Sylvia nisoria
Vanellus vanellus

Slowenien Acrocephalus palustris Alauda arvensis
Alauda arvensis
Anthus trivialis
Carduelis cannabina
Carduelis carduelis
Columba oenas
Columba palumbus
Emberiza calandra
Emberiza cirlus
Emberiza citrinella
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Jynx torquilla
Lanius collurio
Lullula arborea
Luscinia megarhynchos
Motacilla flava
Passer montanus
Phoenicurus phoenicurus
Picus viridis
Saxicola rubetra
Saxicola torquatus
Carrieron a arrivora
Serinus serinus

Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Upupa epops
Vanellus vanellus

Spanien
Alauda arvensis
Alectoris rufa
Athene noctua
Calandrella brachydactyla
Carduelis carduelis
Cisticola juncidis
Corvus monedula
Coturnix coturnix
Emberiza calandra
Falco tinnunculus
Galerida cristata
Hirundo rustica
Linaria cannabina
Melanocorypha calandra
Merops apiaster
Oenanthe hispanica
Passer domesticus
Passer montanus
Pica pica
Pterocles orientalis
Streptopelia turtur

Sturnus unicolor
Tetrax tetrax
Upupa epops

Schweden
Alauda arvensis
Anthus pratensis
Carduelis cannabina
Corvus frugilegus
Emberiza citrinella
Emberiza hortulana
Falco tinnunculus
Hirundo rustica
Lanius collurio
Motacilla fl ava
Passer montanus
Saxicola rubetra
Sturnus vulgaris
Sylvia communis
Vanellus vanellus

ANHANG VI

LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR WALDÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 2a

Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators
Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an stehender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an.
Einheit: m³/ha.
Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i> , FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in <i>Tomppo E. et al.</i> , National Forest Inventories, <i>Pathways for Common Reporting</i> , Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.
Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an liegender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an.
Einheit: m ³ /ha.
Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i> , FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in <i>Tomppo E. et al.</i> , National Forest Inventories, <i>Pathways for Common Reporting</i> , Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.

Anteil der Wälder mit ungleicher Altersstruktur	Beschreibung: Dieser Indikator bezieht sich auf den Anteil von Wirtschaftswäldern mit einer ungleichen Altersstruktur an der Gesamtzahl von Wäldern mit einer ungleichen Altersstruktur.
	Einheit: Prozentualer Anteil der Wirtschaftswälder mit ungleicher Altersstruktur
	Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i> , FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in <i>Tomppo E. et al.</i> , National Forest Inventories, <i>Pathways for Common Reporting</i> , Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Waldvernetzung	Beschreibung: Waldvernetzung bezeichnet die Dichte bewaldeter Gebiete. Sie wird mit einem Wert von 0 bis 100 angegeben.
	Einheit: Index
	Methodik: wie von der FAO entwickelt (Vogt P. et al., <i>FAO – State of the World's Forests: Forest Fragmentation</i> , Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019).
Index weitverbreiteter Waldvogelarten	Beschreibung: Der Waldvogelindikator beschreibt Entwicklungen im Laufe der Zeit bei der Abundanz weitverbreiteter Waldvogelarten in den jeweiligen europäischen Verbreitungsgebieten. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der auf Beobachtungsdaten zu Vogelarten beruht, die für Waldlebensräume in Europa charakteristisch sind. Der Index basiert auf spezifischen Artenlisten für jeden Mitgliedstaat.
	Einheit: Index
	Methodik: Brlík et al. Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds, Sci Data 8, 21. 2021.

Bestand an organischem Kohlenstoff	Beschreibung : Dieser Indikator beschreibt den Bestand an organischem Kohlenstoff in einer Tiefe von 0 bis 30 cm in der Streuschicht und im Mineralboden von Waldökosystemen.
	Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha
	Methodik: wie in Anhang V der Verordnung 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., <i>LUCAS Soil 2022</i> , Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).
Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten	Beschreibung: Anteil der Wälder und anderen bewaldeten Flächen mit überwiegend (> 50 % Bedeckung) heimischen Baumarten
	Einheit: %
	Methodik: wie von FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.
Vielfalt der Baumarten	Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt die durchschnittliche Anzahl an Baumarten, die in Waldgebieten vorkommen.
	Einheit: Index
	Methodik: gestützt auf FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und die Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010.

ANHANG VII

<u>LISTE VON BEISPIELEN FÜR WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN GEMÄß</u>

ARTIKEL 11 ABSATZ 8

- (1) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wiedervernässung entwässerter Torfmoore, Entfernung von Entwässerungsstrukturen für Torfmoore oder Entdeichung und Aufgabe des Torfabbaus
- (2) Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen
- (3) Entfernung unerwünschter Verbuschung oder nicht heimischer Pflanzen auf Grasland, in Feuchtgebieten, in Wäldern und auf Flächen mit spärlicher Vegetation
- (4) Anwendung von Paludikultur
- (5) Wiederherstellung von Flussmäandern und Wiederanbindung von künstlich abgeschnittenen Mäandern oder Altwassern
- (6) Entfernung longitudinaler und lateraler Hindernisse (wie Deiche und Dämme), Förderung der Flussdynamik und Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte
- (7) Renaturierung von Flussbetten, Seen und Niederungsfließgewässern, beispielsweise durch Entfernung künstlicher Flussbettbefestigungen, Optimierung der Substratzusammensetzung, Verbesserung oder Ausbau der Lebensraumfläche
- (8) Wiederherstellung natürlicher Sedimentierungsprozesse
- (9) Schaffung von Uferzonen, z. B. Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden
- (10) Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern, wie etwa große, alte und sterbende Bäume (Habitatbäume), und Erhöhung der Menge liegenden und stehenden Totholzes
- (11) Hinarbeiten auf eine diversifizierte Waldstruktur in Bezug auf <u>beispielsweise</u>

 <u>Zusammensetzung und Alter der Arten</u>, Ermöglichen einer natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten
- (11a) Unterstützung der Migration von Herkunftsgebieten und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist

- (12) Stärkung der Vielfalt der Wälder durch die <u>Wiederherstellung</u> von Mosaiken anderer Lebensräume als Wäldern, wie beispielsweise offener Grasland- oder Heideflächen, Teiche oder Felsgebiete
- (13) Anwendung von "naturbasierten" forstwirtschaftlichen oder "Dauerwald"-Ansätzen; Einführung heimischer Baumarten
- (14) Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte <u>oder durch aktive Bewirtschaftung mit Begünstigung der Entwicklung selbstregulierender Funktionen und geeigneter Widerstandsfähigkeit</u>)
- Einführung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland, wie Pufferstreifen, Feldränder mit heimischen Blühpflanzen, Hecken, Bäume, kleine Wälder, Trockenmauern, Teiche, ökologische Korridore, "Trittsteine" usw.
- Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche mit agrarökologischen
 Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder
 Agrarforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement
- (17) Gegebenenfalls Verringerung der Weideintensität oder Mahd auf Grünland oder Wiederherstellung der extensiven Beweidung mit Nutztieren sowie extensiver Mahd, wo diese aufgegeben wurden
- (18) Aufgabe oder Verringerung des Einsatzes chemischer Pestizide sowie chemischer und tierischer Düngemittel
- (19) Aufgabe des Pflügens von Grünland und Einbringen von Samen ertragreicher Gräser
- (20) Entfernung von Bepflanzungen ehemals dynamischer Binnendünensysteme zur Wiederherstellung einer natürlichen Winddynamik zugunsten offener Lebensräume
- Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen zur Förderung der Entwicklung von Artenpopulationen sowie zur Ermöglichung eines ausreichenden individuellen und genetischen Austauschs sowie der Migration von Arten und ihrer Anpassung an den Klimawandel
- (22) Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, zum Beispiel durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis

- (23) Entfernung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verhinderung oder Minimierung der Einbringung neuer Arten
- (24) Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, beispielsweise durch die Verwendung von Fanggeräten mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden
- (25) Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen
- (26) Bereitstellung von Strukturen oder Substraten zur Förderung der Wiederkehr von Meereslebewesen, z. B. Korallen-, Austern- und Steinriffe
- Wiederherstellung von Seegraswiesen und Tangwäldern durch die aktive Stabilisierung des Meeresgrunds sowie die Verringerung und, sofern möglich, Beseitigung von Belastungen, oder durch eine aktive Vermehrung und Anpflanzung
- Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten, die von entscheidender Bedeutung für die Ökologie von Meereslebensräumen sind, durch passive oder aktive Wiederherstellungsmaβnahmen, z. B. Einführung von Jungtieren
- (28) Verminderung verschiedener Formen der Meeresverschmutzung wie Nährstoffbelastung, Lärmbelastung und Kunststoffabfälle
- Vergrößerung von Grünflächen mit ökologischen Elementen in städtischen Gebieten wie Parks, Bäume und Waldflächen [...], grüne Dächer, Wildblumenwiesen, Gärten, Gartenbau innerhalb der Stadtgrenzen, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen, unter Berücksichtigung unter anderem der Vielfalt der Arten, heimischer Arten, der örtlichen Gegebenheiten und der Resilienz gegenüber dem Klimawandel
- (30) Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Umweltverschmutzungen durch Arzneimittel, gefährliche Chemikalien, städtisches und industrielles Abwasser und andere Abfälle, einschließlich Plastikmüll im Meer, sowie Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen
- (31) Umwandlung von Brachflächen, ehemaligen Industriegebieten und Steinbrüchen in Naturlandschaften

9924/23 hs/jb/AM/KAR/ff 165 ANLAGE TREE.1.A **LIMITE DE**